

B. Rechtsphilosophische Erörterungen: Tierschutz und Tierrechte

Der Philosoph und Tierethiker Bernard E. Rollin schreibt in seinem Aufsatz „The legal and moral basis of animal rights“²:

„Es ist unmöglich den rechtlichen Status von Tieren zu diskutieren, ohne ihren moralischen Status zu diskutieren, das bedeutet, ohne die ethische Position zu diskutieren, die wir ihnen gegenüber einnehmen, denn die Gesetze einer Gesellschaft sind ultimativ abhängig von ihrer Moral“³.

Rollin ist zuzustimmen: eine Thematik aus dem Bereich des „Tierschutzes“, welche hier zur Untersuchung steht, kann nicht losgelöst von ihren ethischen⁴ Implikationen gesehen und entsprechend ohne jene behandelt werden. Die Frage, wie wir Tiere⁵ behandeln sollen⁶, durchzieht Gesetz und gesellschaftlichen Diskurs gleichermaßen. In welchem Maße gesellschaftliche und ethische Paradigmenwechsel den rechtlichen Diskurs, die Rechtsprechung und die Gesetzgebung beeinflussen, zeigte sich zuletzt im Rahmen des sogenannten Legehennenurteils des Bundesverfassungsgerichts⁷ sowie der Aufnahme des Staatsziels Tierschutz in das Grundgesetz im Jahr 2002. Dieser hohen tatsächlichen Relevanz steht auf Seiten der Rechtswissenschaft eine diametral andere Behandlung der Thematik ge-

2 *Rollin* in: Miller/Williams, *Ethics and Animals*, S. 103ff.

3 „It is impossible to discuss the legal status of animals without discussing their moral status, that is, without discussing the ethical position that we hold towards them, because the laws of a society are ultimately dependent on its morality“, *Rollin* aaO. S. 103.

4 Die Begriffe „ethisch“ bzw. „Ethik“ und „moralisch“ bzw. „Moral“ werden im Folgenden synonym verwendet. Zur semantischen bzw. historischen Differenzierung im philosophischen Kontext siehe etwa: *Höffe*, *Lexikon der Ethik*, S. 71f. und 211f.

5 Im Folgenden werden nichtmenschliche Tiere aus Gründen des besseren Verständnisses als „Tiere“ bezeichnet. Im biologischen Sinne sind Menschen natürlich ebenso Tiere und die sprachliche Differenzierung reflektiert die insofern verzerrte Wahrnehmung, es handele sich um grundlegend andere Kategorien; siehe zur Problematik ausführlich: *Singer*, *Animal Liberation*, Einleitung S. xiv.

6 Diese Fragestellung wird mittlerweile, vorallem im deutschsprachigen Raum, unter dem Begriff der „Tierethik“ diskutiert, siehe dazu ausführlich *Grimm/Wild*, *Tierethik*, S. 16ff.

7 BVerfGE 101, 1 ff.

genüber; es finden sich kaum nennenswerte Abhandlungen der ethischen Dimension der Tierrechts- bzw. -Tierschutzfrage(n)⁸.

Im Rahmen dieser Erörterung sollen insofern vor allem folgende Fragen diskutiert werden:

- Welche ethische Anknüpfung können wir dem Gesetz entnehmen (Tierschutzgesetz und Grundgesetz)?
- Welche moralische Bedeutung haben Tiere ?

I. Die Rechtsgüter des „Tierschutz“-Begriffs

Im rechtlichen bzw. gesetzlichen Kontext hat sich mittlerweile einhellig der sogenannte „ethische“ Tierschutz durchgesetzt, d.h. das Tier soll „um seiner selbst willen“ und nicht etwa aus anthropozentrischen Gründen (z.B. sittliches Empfinden, wirtschaftlicher Wert u.ä.) geschützt werden. Da dieser Grundsatz mittlerweile allgemein anerkannt wird und im Übrigen schon spätestens seit dem TierschÄndG von 1986 vorausgesetzt wird⁹, kann auf eine Darstellung der insofern überholten Diskussion „Anthropozentrismus vs. ethischer Tierschutz“ verzichtet werden¹⁰.

Der Grundsatz des ethischen Tierschutzes findet seinen grundlegenden Ausdruck in § 1 S. 1 Tierschutzgesetz¹¹.

8 Eine Ausnahme bildet hier etwa die Dissertation von *Raspé* die allerdings im Ergebnis „nur“ zu einer Erweiterung des schon bestehenden Tierschutzkonzeptes, wenngleich in einer formal mit dem Begriff der „tierlichen Person“ weiterentwickelten Form gelangt, siehe *Raspé*, Die tierliche Person, S. 1ff.; für die Schweiz siehe: *Stucki*, Grundrechte für Tiere, S. 1ff.

9 Siehe BT-Drucks. 6/2559, S. 9; BT-Drucks. 10/3158, S. 16.

10 Siehe hierzu ausführlich: Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, Einführung, Rn 2ff. und Rn 21ff. Die Frage des Rechtsguts im Tierschutz besteht gleichwohl bis heute nicht ohne Probleme hinsichtlich der dogmatischen Zuordnung in die weitere, insbesondere im Strafrecht noch nicht abschließend geklärte, Rechtsgutsdebatte, siehe dazu etwa *Greco* in Amelung-FS, 2009, S. 3ff.; vgl. auch *von Hirsch* in: Hefendehl/von Hirsch/Wohlers, Rechtsgutstheorie, S. 13ff; *Stratenuwerth* in: Hefendehl/von Hirsch/Wohlers, Rechtsgutstheorie, S. 255f. Da der derzeitige Letztbezug des Rechtsgutsschutzes in der Regel immer noch unter Bezugnahme auf die (menschliche) Gemeinschaft erfolgt (vgl. dazu etwa *Saliger*, Umweltstrafrecht, Rn 34) erscheint eine „saubere“ Auflösung der Problematik nur durch eine Erweiterung des Begriffs der „Anderen“ möglich, d.h. der Subjekte, deren Integrität vor Eingriffen geschützt werden soll, vgl. dazu die im Folgenden dargestellte rechtsphilosophische Debatte, unten S. 34ff.

11 Nicht unproblematisch ist in diesem Zusammenhang der Begriff der „Mitgeschöpflichkeit“ des Tieres, siehe § 1 S. 1 TierSchG, da dieser einen eindeutig reli-

Geschütztes Rechtsgut ist zunächst die „sittliche Ordnung“ in den Beziehungen zwischen Mensch und Tier, daneben sind die Werte Leben und Wohlbefinden des Tieres ebenfalls als Rechtsgüter anzuerkennen¹². Dem Tier wird ein „inhärenter Eigenwert“ zuerkannt. Dieser Wert soll um seiner selbst willen geschützt sein und wird insofern ebenfalls zum rechtlich geschützten Gut, d.h. zum „Rechtsgut“¹³. Die mangelnde Rechtsfähigkeit des Tieres steht dem dabei nicht entgegen. Ein Rechtsgut setzt nicht notwendigerweise ein subjektives Recht oder gar einen klagebefugten Rechtsträger voraus¹⁴. Wer gleichwohl zum Schutz eines solchen Rechtsgutes berufen ist, insbesondere vor dem Hintergrund einer strafrechtlichen Garantstellung, ist eine andere und noch kontrovers diskutierte Frage¹⁵.

Zu beachten ist schließlich, dass § 1 TierSchG keinen unverbindlichen „Programmsatz“ darstellt, sondern vielmehr als Auslegungsgrundsatz geltendes Recht ist¹⁶.

Daraus folgen insbesondere nachfolgende Grundsätze¹⁷:

- Es gilt ein Gebot zur tierfreundlichen Auslegung, d.h. bestehen bei einer Vorschrift mehrere Auslegungsmöglichkeiten, ist diejenige zu wählen, die der genannten Zielrichtung am besten entspricht.
- Gebot zur tierschutzgerechten Abwägung: bei einer Abwägung widerstreitender Interessen ist im Zweifel derjenigen Lösung der Vorzug zu geben, die den Belangen des Tierschutzes die beste Entfaltungsmöglichkeit gibt, ohne andere Interessen unangemessen zurückzudrängen.
- Ermessensleitlinie: wenn die Behörde bei der Anwendung einer Norm ein Ermessen hat, so soll sie sich für diejenige Handlungsalternative entscheiden, die die Werte „Leben“ und „Wohlbefinden“ am effizientesten schützt.

Vorgenannte Gebote ergeben sich nunmehr auch aus Art. 20a GG¹⁸.

Eine Einschränkung des Schutzes vorbenannter Rechtsgüter findet sich ebenso in § 1 TierSchG, S. 2 wonach die Zufügung von Schmerz, Leiden

giösen Hintergrund hat und in Widerspruch zur ansonsten säkularen Ausrichtung von Staat und Gesetzgebung steht. Dieser Aspekt soll hier jedoch nicht weiter erörtert werden, da Sinn und Zweck der Norm unabhängig von der sprachlichen Fassung erkennbar sind.

12 Siehe Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, § 1, Rn 3.

13 Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, § 1, Rn 3ff.; Lorz/Metzger, TierSchG, § 1, Rn 1ff.

14 Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, Einführung, Rn. 25.

15 Siehe dazu ausführlich unten, S. 85ff.; vgl. *Roxin*, AT II, § 32, Rn 101ff.

16 Lorz/Metzger, TierSchG, § 1, Rn 2; Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, § 1, Rn 1.

17 Siehe im Folgenden: Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, § 1, Rn 1ff.

18 Vgl. Lorz/Metzger, TierSchG, § 1, Rn 3 ff.

oder Schäden bei Vorliegen eines „vernünftigen Grundes“ zulässig ist. § 1 S. 2 TierSchG beinhaltet insofern ein grundsätzliches Verbot, allerdings eingeschränkt durch den formal als Rechtfertigungsgrund¹⁹ einzuordnenden Vorbehalt des „vernünftigen Grundes“²⁰.

Geschützt sind hier alle lebenden Tiere, unabhängig von ihrem Entwicklungsgrad, also auch Wirbellose²¹, wobei einzelne Vorschriften der §§ 3ff. ihren Anwendungsbereich auf Wirbeltiere beschränken.

Mit der Einführung des „vernünftigen Grundes“ wollte der Gesetzgeber von 1972 berechnete Beschränkungen tierlicher Interessen „im Rahmen der Erhaltungsinteressen des Menschen“ zulassen²². Der „vernünftige Grund“ ist der zentrale Begriff im Tierschutzrecht, über den vielfältige Interessenkonflikte von Mensch und Tier abgewickelt werden²³. Als „vernünftig“ gelten dabei vielfältige Gründe wirtschaftlicher oder sonstiger gesellschaftlicher Natur (insbesondere Haltung und Tötung von Tieren zu Nahrungszwecken, Durchführung von Tierversuchen nebst Tötung von Tieren u.ä.). Hier ist eine Verhältnismäßigkeitsabwägung durchzuführen; ebenso sind Aspekte der „allgemeinen Kulturentwicklung“ zu berücksichtigen²⁴.

Der „vernünftige Grund“ wird im Tierschutzgesetz, nicht aber in den aufgrund des Tierschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, an insgesamt vier Stellen erwähnt und zwar in den §§ 1 S. 2, 17 Nr. 1, 18 Abs. 1 Nr. 1 und 18 Abs. 2 (vgl. auch § 41 Abs. 1 BNatSchG)²⁵.

Der Gesetzgeber strebt an, im Bereich des Tierschutzes ethische Grundsätze und wissenschaftliche und wirtschaftliche Interessen in Einklang zu bringen²⁶.

19 Siehe unten S. 117ff.

20 Vgl. Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, § 1, Rn 30ff.

21 Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, § 1, Rn 11.

22 Siehe: BT-Drs.6/2559, S. 10ff.

23 Vgl. *Maisack*, Vernünftiger Grund, S. 82ff.; Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, § 1, Rn 30; siehe auch unten S. 117ff.

24 Vgl. Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, § 1, Rn 43ff.

25 Siehe eine detaillierte Erörterung der Implikationen des „vernünftigen Grundes“ nebst Diskussion streitiger Aspekte unten S. 117ff.

26 BVerfGE 48, 376 (389) und 101, 1.

II. Die ethischen Fragestellungen

Wie schon eingangs erwähnt, lässt sich eine von ethischen Fragen geprägte Materie wie der „Tierschutz“ kaum ohne die unter der Oberfläche des positiven Rechts liegenden ethischen Fragen beantworten.

Recht ist immer auch Richtigkeitsfrage. Während etwa die Rechtsgeschichte das Recht allein in seinem historischen Werden untersucht, klammert sie diese Richtigkeitsfrage (notwendigerweise) aus; anders die Rechtsphilosophie, sie begnügt sich nicht mit dem Blick auf das „Hier und Jetzt“, sondern fragt weiter²⁷. Wie *Kaufmann* schreibt, ist das Thema der Rechtsphilosophie insofern die Frage nach der „Gerechtigkeit“, nach dem „richtigen Recht“²⁸.

Rechtsphilosophisches Denken ist dabei immer auch „utopisches“ Rechtsdenken. Dieses besteht jedoch nicht nur in der Auseinandersetzung mit der Wirklichkeit, sondern wirkt auch auf diese zurück. Wenn das, was im utopischen Verlauf zunächst nur von wenigen gedacht worden ist – wie die menschliche Gleichheit, die Emanzipation der Frau etc. – erst einmal das Denken vieler Menschen erreicht hat, wird es zu einer realen Macht. Schon vorher bildet dieses utopische Rechtsdenken eines der „Reservoirs“, aus denen nicht nur die Rechtspolitik, sondern bereits auch das Verständnis und die Darstellung des laufenden Rechts fortlaufend ihre „Nahrung“ bezieht²⁹.

Im Folgenden sollen zentrale Positionen aus dem Bereich der Ethik zur „Tierrechtsfrage“ dargestellt und erörtert werden. Im Rahmen der vorliegenden Arbeit ist es nicht möglich, jede in der Fachliteratur vertretene Auffassung zu prüfen, oder jedes Argument zu erörtern, das vertreten wird. Vielmehr werden Thesen isoliert, auf die der aktuelle Diskurs hinausläuft.

1. Metaethische³⁰ Vorfrage: das Wesen der Moral

Viele Unterschiede in der Bewertung diverser ethischer Sachverhalte lassen sich u.a. auf die strukturell sehr verschiedene Beantwortung einer wesentli-

27 Vgl. *Braun*, Rechtsphilosophie, S. 4f.

28 Siehe *Kaufmann*, Rechtsphilosophie, S. 9.

29 So und im Weiteren dazu ausführlich *Braun*, Rechtsphilosophie, S. 85ff.

30 Die Metaethik beschäftigt sich mit dem Wesen der Ethik (dagegen: normative Ethik, welche sich mit den Inhalten ethischer Sätze beschäftigt).

chen metaethischen Vorfrage zurückführen, welche leider nur allzu häufig unausgesprochen einem ethischen Diskurs zugrunde liegt. Es geht hier um eine Frage nach der Relativität der Moral. Dieser sehr komplexe philosophische Grundlagendiskurs kann im Rahmen dieser Untersuchung nicht geführt werden, gleichwohl soll zum angemessenen Verständnis der nachfolgenden Erörterungen die hier vertretene Position kurz skizziert werden:

Der Relativismus³¹, z.T. auch als Konstruktivismus bezeichnet, bestreitet die Allgemeingültigkeit einiger (gemäßigter Relativismus) oder aller (stärkerer Relativismus) sittlichen Maßstäbe³². Hauptansatzpunkt des Relativismus ist der Verweis auf (vermeintlich) kulturelle Bedingtheiten von sittlichen Prinzipien.

Dem ist insoweit zuzustimmen, als es sicherlich (Rand-) Bereiche moralischer Fragestellungen (ähnlich ästhetischer Aspekte) gibt, die stark kulturell geprägt sind. Eine gänzliche Zurückweisung (einiger) gemäßigter relativistischer Ansätze bedarf es hier insofern allerdings schon nicht, als es vorliegend um elementare ethische Fragestellungen geht (insbesondere: Zufügung von Schmerz, Leid, Tod). Der weitergehende Relativismus sieht sich dagegen mit einem gravierenden Begründungsproblem konfrontiert: konsequent angewendet zwingt er dazu, etwa die Taten der Nationalsozialisten, das Verbrennen von „Hexen“, die Genitalverstümmelung junger Mädchen und ähnliche, kulturell übergreifend mit überzeugenden Begründungen abgelehnte Praktiken zu tolerieren³³. Andere Beispiele sind etwa das in Indien historisch verbreitete Verbrennen von Witwen, „Ehrenmorde“ an jungen Frauen und die „Chaupadi“ Tradition in Nepal, im Rahmen derer menstruierende Frauen während ihrer Menstruation gezwungen werden, außerhalb des Hauses im Freien zu nächtigen, was häufig zu Erkrankungen und teilweise zum Tod führt. Will man, mit einigen Relativisten, hier annehmen, es handele sich um „Ausnahmen“, befindet man sich in der erneuten Begründungsproblematik, weshalb und inwiefern genau es sich hier um „Ausnahmen“ handeln soll und wo und anhand welcher konkreten Kriterien die Differenzierungslinie zwischen „relativen“ und „allgemeingültigen“ Moralprinzipien (elementarer Natur) zu er-

31 Häufiger im Bereich der Sozialwissenschaften als von Moralphilosophen vertreten, siehe *Höffe*, Lexikon der Ethik, S. 258 f.

32 *Höffe* aaO, S. 259.

33 Siehe *Singer*, Praktische Ethik, S. 30.; Vgl. *Boghossian*, Angst vor der Wahrheit, S. 53ff.

folgen hat. Hierzu wird entsprechend auch keine plausible, bzw. letztlich gar keine, Argumentation vorgetragen³⁴.

Es ist zunächst allerdings zutreffend, dass eine moralische „Beweisführung“ nicht etwa der einer „mathematischen“ (also einer exakten) entsprechen kann. Die meisten moralischen Fragestellungen sind vielmehr unscharf, streitbar und wesentlich weniger fundiert begründbar als etwa naturwissenschaftliche. Hieraus kann jedoch keine zulässige Schlussfolgerung dahingehend gezogen werden, dass moralische „Erkenntnisse“ demnach relativ oder reine „Meinungsfragen“ wären³⁵. Moralische Bewertungen weisen vielmehr (in der Regel), genau wie andere wissenschaftliche Fragestellungen, stärkere und schwächere Gründe für das ein oder andere Urteil auf³⁶. Ethik ist demzufolge eine mit allgemeingültigen Argumenten begründbare Auffassung und (zumindest im Grundsatz) nicht kulturell oder individuell beliebig. Dem normativen³⁷ Kulturrelativismus lässt sich insbesondere entgegenhalten, dass er in konsequenter Anwendung keinerlei ethischen Wandel erlaubt: jeglicher Nonkonformismus wäre ‚unmoralisch‘ und demnach nicht geeignet, das ethische Soll zu verändern.

Abschließend soll vorsorglich auch noch erwähnt werden, dass sich eine allgemeingültige Ethik ebensowenig an religiösen Maßstäben orientieren kann. Von einem empirischen Standpunkt aus lässt sich schon feststellen, dass der „Ursprung“ der Moral, genauso wie unsere anderen Fähigkeiten, evolutionär bedingt und dem stark sozialen Wesen der Spezies Mensch zu verdanken ist³⁸. Von einem philosophischen und politischen Aspekt aus betrachtet sind religiöse Moralpositionen streitig und ihre Prämissen werden von vielen Menschen nicht anerkannt. In einem allgemeingültigen Erkenntniskontext können Sie daher keine Relevanz haben³⁹.

34 Siehe hierzu ausführlich: *Höffe*, Lexikon der Ethik, S. 260.

35 Dementsprechend sind auch andere Ansätze, etwa der „Emotivismus“ abzulehnen, siehe dazu etwa: *Singer*, Praktische Ethik, S. 32.

36 Vgl. hierzu ausführlich *Singer*, Praktische Ethik, S. 30ff; *Francione*, Introduction to Animal Rights, Einleitung, S. xxxivf.; vgl. *Höffe*, Lexikon der Ethik, S. 259f.

37 Der normative Kulturrelativismus geht davon aus, dass das gesellschaftliche Sein einer Kultur auch dem Soll entspricht; der deskriptive Kulturrelativismus dagegen begnügt sich mit den Feststellungen der kulturell bedingten ethischen Differenzen, vgl. *Höffe*, aaO, S. 259ff.

38 Siehe hierzu etwa die umfassenden Forschungen von Frans de Waal, der komplexes „moralisches“ Verhalten bei Schimpansen dokumentiert hat; ausführlich dazu *Bekoff*, Das Gefühlsleben der Tiere, S. 13ff.

39 Vgl. hierzu ausführlich *Singer*, Praktische Ethik, S. 24f.

2. Die ethische Bedeutung von Tieren

Im Folgenden sollen wesentliche Theorien, welche sich aus dem sehr komplexen und kontroversen Diskurs als paradigmatisch herauskristallisieren lassen, zur moralischen Bedeutung von Tieren dargestellt werden. Die einzelnen Ansätze wurden nach ihrem ethischen Leitbild benannt und entsprechend dargestellt. Anschließend sollen sie diskutiert werden.

Aus den verschiedenen Positionen zur moralischen Bedeutung von Tieren folgen für die unterschiedlichen Autoren verschiedene formale Zuordnungen der jeweiligen Bewertung, insbesondere hinsichtlich der Frage ob es sich um „Rechte“, zunächst in einem vorlegislativen, moralischen, Sinne handelt. Diese unterschiedliche Bewertung ist Ausfluss einer grundlegenden Zuordnung von moralischen Positionen und kann und soll hier nicht diskutiert werden, zumal sie für die hier behandelte Kernfrage nach der grundlegenden moralischen Relevanz von Tieren nicht entscheidend ist⁴⁰.

a) „Werteansatz“ (Ursula Wolf)

Wolf identifiziert zunächst als die „beiden Hauptsektoren“ tierlichen Leids die intensive Nutztierhaltung⁴¹ sowie die Tierversuchsindustrie⁴². Sie weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der „generelle theoretische Konsens“, wonach das Tier als „Mitgeschöpf“ um seiner selbst Willen zu achten sei („ethischer Tierschutz), in der Realität nur geringe Auswirkungen habe⁴³. Sie weist darauf hin, dass ein erster Grund hierfür womöglich darin begründet liege, dass sich dieser Konsens nicht unbedingt auf einen umfassenden ethischen Standpunkt bezieht, sondern nur auf ein eher vages Prinzip, demzufolge man Tieren kein „unnötiges Leid“ zufügen oder sie nicht „unnötig quälen“ solle⁴⁴. Sie betont in diesem Zusammenhang,

40 Vgl. hierzu *Francione*, Introduction to animal rights, Introduction, S. xxvff.; vgl. Auch *Grimm/Wild*, Tierethik, S. 184ff.

41 Zur Nutztierhaltung in Zahlen siehe unten S. 147ff.

42 *Wolf*, Ethik, S. 12 ff.: laut dem von Wolf zitierten Statistischen Bundesamt wurden im Jahr 2010 ca. 100 Millionen Wirbeltiere weltweit, in der EU 12 Millionen, in Tierversuchen eingesetzt; die Gesamtzahl der Tierversuche in Deutschland betrug 2,84 Millionen.

43 *Wolf*, Ethik, S. 13.

44 Vgl. *Wolf*, Ethik, S. 12.

dass dieses Prinzip Grundlage verschiedener Moralkonzeptionen sein kann und in ihnen unterschiedliche Bedeutung und Gewicht haben kann.

Beispielhaft führt Wolf aus, dass wer z.B. den Konsens allein in der Leidenfähigkeit sieht, das Töten von Tieren für zulässig halten wird, sofern es schmerzfrei geschieht⁴⁵.

Wolf thematisiert insofern die Frage nach dem Inhalt moralischer Normen und ihrer Gewichtung. Das Tierschutzgesetz propagiere mit dem Verweis auf die Verantwortung des Menschen für das Tier als „Mitgeschöpf“ einen ethisch fundierten Tierschutz, unterlaufe diese Absicht jedoch zugleich durch eine Reihe von Klauseln wie diejenige, niemand dürfe einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen (siehe § 1 Abs. 2)⁴⁶. Wenn es um das Verhalten gegenüber Menschen ginge, so Wolf, wäre die einzig akzeptable Rechtfertigung ein konkurrierender Grund mit höherem moralischem Gewicht.

Die Tatsache, dass etwa Versuche anderen Menschen gegen Krankheiten helfen könnten, werde jedoch in der zwischenmenschlichen Moral nicht als Argument mit größerem Gewicht akzeptiert⁴⁷.

Wolf weist darauf hin, dass das in der Alltagsmoral heute weit verbreitete moralische Urteil mit Bezug auf Menschen der kantischen Moral entspreche, wonach (menschliche) Individuen gerade eine Grenze für Eingriffe darstellen, so dass negative Vorschriften ein besonderes Gewicht haben und nicht ohne weiteres von einer positiven Pflicht (z.B. der Pflicht zu helfen) aufgehoben werden können⁴⁸. Insofern wirft sie die Frage auf, wie man Tiere in die Moral einbeziehen und in ihrem Fall doch ganz anders urteilen könne als dort, wo Menschen betroffen seien⁴⁹.

Hierzu trifft sie zunächst folgende Feststellungen:

- Der allgemeine Verweis auf die Unterschiede zwischen Menschen und Tieren (etwa kognitiver Natur) genüge nicht, da es auch Menschen gebe, die in ihrer Entwicklung bzw. ihren Fähigkeiten auf einer Stufe oder gar unter der anderer Tiere stünden⁵⁰.
- Soweit häufig auf die „kulturelle Verankerung“ der Tiernutzung verwiesen werde, sei dies wenig überzeugend: Moralkonzeptionen stün-

45 Wolf, aaO, S. 12f.

46 Wolf, aaO, S. 13.

47 Wolf, aaO, S. 13.

48 Wolf, aaO, S. 13

49 Wolf, aaO, S. 13.

50 Wolf, aaO, S. 14.

den zwar in einem kulturellen Kontext, allerdings seien kulturelle Identitäten komplex und wandelbar (Beispiel: Stierkampf in Katalonien)⁵¹. Wolf erläutert das von ihr entwickelte Moralkonzept abstrakt wie folgt:

Zunächst sei eine allgemeine Kernidee mit begrifflichem Rahmen („Orientierungspunkt“) zu identifizieren. Diese sei sodann für den Bereich moralischer Akteure⁵² zu formulieren.

Grundlage der Relevanz der Tiere in der Moral sei ihre Beschaffenheit, hier seien die Typen von Beziehungen zwischen Tieren und Menschen zu identifizieren, welche wiederum als Grundlage ihrer Bedeutung fungierten. Die so aufgefundenen Bereiche und Beziehungen müssten geordnet und für die Frage nach der Stellung der Tiere in der Moral ausgewertet werden. Schließlich müsse das so gefundene Ergebnis mit der „alltäglichen Wertmoral“ konfrontiert werden⁵³.

In Ihrem Modell einer Moral gegenüber Tieren knüpft Wolf vorwiegend an zwei Elemente an⁵⁴:

- das Wohlbefinden und die Eigenschaften der „moralischen Objekte“⁵⁵
- die Abwägung kollidierender Werte (z.B. punktuelle Beeinträchtigung von Wohlbefinden vs. akute Hilfsverpflichtung zur Vermeidung größeren Leids)

Einen grundsätzlichen Vorrang menschlicher Interessen gibt es laut Wolf nicht. Sofern Menschen, etwa aufgrund komplexerer Eigenschaften, einen (teils) höheren Wert haben sollten, spielt dort keine Rolle mehr, wo einem Tier zum menschlichen Nutzen schweres Leid zugefügt werde⁵⁶. Wolf spricht sich für die Anwendung multikriterieller Ansätze aus, die in Abgrenzung zu klassischen Moralthorien, welche nur ein Grundprinzip ins Zentrum stellen, mehrere Dimensionen der Moral annehmen; ein Ansatz, den sie mit der Komplexität moralischer Fragestellungen begründet⁵⁷.

51 Vgl. *Wolf*, aaO, S. 14.

52 Dies sind ausschließlich Menschen, den Gegensatz dazu bilden moralische „Objekte“ – dies sind Tiere und bestimmte Gruppen von Menschen wie etwa Säuglinge, siehe *Wolf*, aaO, S. 82.

53 *Wolf*, aaO, S. 82ff.

54 Vgl. *Wolf*, aaO, S. 107ff.

55 Ein Wesen kann dabei nur dann unter eine moralische Norm fallen, wenn es eine relevante Eigenschaft hat, die unter die betroffene Norm fällt, Beispiel: ein Kind hat ein Recht auf Schulbildung, ein Huhn, mangels entsprechender Fähigkeiten, nicht, siehe *Wolf*, aaO, S. 107.

56 *Wolf*, aaO, S. 110.

57 *Wolf*, aaO, S. 66 f. sowie S. 112.

Bezugspunkt einer in Konfliktfällen zu treffenden Abwägung kann laut Wolf nur das Wohlbefinden der von einer Situation oder Handlung betroffenen Wesen sein, wobei die Frage lauten müsse, wie groß jeweils die Bedeutung des Leidens, der Kränkung oder der Freiheitseinschränkung für das Wohlbefinden der verschiedenen Beteiligten sei. Wo ein Leiden im grundlegenden physischen Sinn das Wohlbefinden eines Wesens schwer und lange vermindere, müsse die Forderung, dieses Leiden nicht zuzufügen, gegenüber anderen Ansprüchen, sollten sie in Konflikt damit stehen, überwiegen. Insbesondere dürfe diese Forderung nicht von einem utilitaristischen Nutzenkalkül überwogen werden, wie dies z.B. bei der Verteidigung von Tierversuchen der Fall sei. Individuen seien gerade Grenzen der Kalkulation. Zur Verdeutlichung dieser Position biete sich der Begriff eines „moralischen Rechts an“. Die Abwesenheit unerträglicher Leiden und schwerer Schäden seien die Vorbedingung jeder Art von Wohlbefinden⁵⁸.

Für zentrale Anwendungsfragen im Bereich des Tierschutzes kommt sie unter Berücksichtigung des dargelegten Konzeptes zu folgenden Ergebnissen:

- Nutztierhaltung: Wolf lehnt Nutztierhaltung nicht grundsätzlich ab, sofern Tieren ein „befriedigendes Leben“ ermöglicht werde. Abzulehnen dagegen seien Fleisch und andere Tierprodukte, die aus der Massentierhaltung stammten, weil diese Haltungsform immer mit erheblichen Leiden für Tiere verbunden sei⁵⁹. In diesem Zusammenhang weist sie darauf hin, dass Intensivtierhaltung angesichts der quantitativen Nachfrage nach tierlichen Produkten zwar ökonomisch, nicht aber ernährungsphysiologisch unvermeidbar sei. Eine Reduktion des Konsums tierlicher Produkte sei sogar nachweislich gesundheitsförderlich⁶⁰, ein gänzlicher Verzicht („Veganismus“) sei zwar ebenso möglich, jedoch moralisch nicht geboten⁶¹. Die ökonomische Unvermeidbarkeit stelle allerdings keine moralisch relevante Bedingung dar. Als Beispiel führt sie an, dass sich auch „viele billiger produzieren ließe“, wenn Menschen ausgebeutet würden, dies jedoch (zu Recht) nicht als moralisch akzeptable Rechtfertigung gelte⁶².
- Tierversuche: Hier weist Wolf zunächst darauf hin, dass es auf wissenschaftlicher Ebene schon fragwürdig und umstritten sei, inwiefern Tier-

58 Wolf, aaO, S. 109.

59 Wolf, aaO, S. 130f.

60 Vgl. Wolf, aaO, S. 126f.

61 Vgl. Wolf, aaO, S. 131.

62 Wolf, aaO, S. 128.

versuche generell einen Nutzen brächten bzw. notwendig seien⁶³. In moralischer Hinsicht kommt sie zu dem Ergebnis, dass nur leichte, punktuelle Beeinträchtigungen des Wohlbefindens der Versuchstiere und dies nur bei weitgehend artgerechter Haltung zu rechtfertigen wären⁶⁴. Keinesfalls dagegen könnten sich schwere Beeinträchtigungen als zulässig erweisen. Ein Ziel wie „Erkenntnis“ habe keinen moralischen Wert, wenn alle menschlich wichtigen Belange moralisiert würden, verliere der Moralbegriff seine übliche Bedeutung⁶⁵. Dies wäre offenkundig, soweit es um menschliche „Forschungsobjekte“ ginge. Versuchstieren würde jede Möglichkeit eines ihnen gemäßen aktiven Lebens genommen und ihnen werden Schmerz und Angst zugefügt. Ein echter moralischer Konflikt bestehe im Übrigen nicht: Ein Recht auf „Freiheit von Krankheiten“ oder Gesundheit gebe es nicht, zumal diese Bereiche ohnehin nur zum Teil im Einflussbereich menschlichen Handelns lägen. Tierversuche gehörten vielmehr in eine langfristige Strategie der Entwicklung von Mitteln zur Beseitigung von Krankheiten und Ermöglichung längeren Lebens⁶⁶.

Die Durchführung von Tierversuchen lasse sich insofern nicht als Antwort auf einen moralischen Konflikt interpretieren, sondern nur als Ergebnis einer Güterabwägung zwischen moralischen Verpflichtungen und Nutzenstrategien⁶⁷.

- Tötung von Tieren: Die Frage der Tötung stellt sich in verschiedenen Kontexten. Quantitativ am bedeutsamsten ist sie für die Frage der Tötung für Nahrungszwecke⁶⁸. Wolf setzt hier zunächst voraus, dass die Tötung „schmerzlos“ zu erfolgen habe. Die Frage, ob schmerzloses Töten moralisch zulässig sei, stelle sich auch dann, wenn man Menschen und Tieren prinzipiell den gleichen moralischen Status zubillige. Gleiche Rücksicht heiße nicht gleiche Behandlung, denn bei Anwendungsfragen gehe es jeweils darum, welche Aspekte des Wohlbefindens bei den betroffenen Wesen gegeben seien⁶⁹.

Als moralisch relevante Anknüpfungstatsache benennt Wolf hier die Fähigkeit eines Wesens bzw. einer Person, ihr Leben in die Zukunft zu erfassen und zu planen, das Leben als „Sinnganzes“ in die Zukunft hinein zu

63 Wolf, aaO, S. 133ff.

64 Wolf, aaO, S. 146.

65 Wolf, aaO, S. 137.

66 Wolf, aaO, S. 136ff.

67 Vgl. Wolf, aaO, S. 140.

68 Siehe dazu unten S. 54ff.

69 Wolf, Ethik, S. 120.

entwerfen. Wer über diese Fähigkeit verfüge, habe das Recht, nicht getötet zu werden. Dieses Recht nach Grad der Ausübung der Fähigkeit oder Alter abzustufen, erscheine nicht sinnvoll, da seine Basis nicht die faktischen subjektiven Wünsche seien, sondern die Anlage⁷⁰.

Wolf bejaht unter Verweis auf die Verhaltensforschung diese Fähigkeit eindeutig für „sehr hoch entwickelte“ Tiere wie Primaten oder Delphine⁷¹. Bei anderen „höher entwickelten“ Tieren (wie die typischen Nutztiere: Schweine, Bovine, Schafe etc.) lässt sie diese Frage letztlich offen, wobei sie anerkennt, dass „höhere Tiere“ eine Bedrohung ihres Lebens erkennen können und zu vermeiden suchen⁷², zugleich sieht sie jedoch (derzeit) keine zwingenden Argumente für ein Tötungsverbot in diesem Sinne⁷³. Man könne zwar, so Wolf, das „Weitermachenwollen“ jeder Handlung als Indiz für das „Weiterlebenwollen“ auslegen, wobei die Folge dann ein Lebensrecht für alle Tiere wäre, die sich „bewusst-absichtlich“ verhielten, gleichwohl erschienen ihr die Argumente dafür „nicht zwingend“⁷⁴. Für andere Tiere sieht sie grundsätzlich die Verpflichtung, basierend auf der Achtung der Interessen der Tiere an einem „guten Leben“ zumindest keine willkürlichen Tötungen durchzuführen⁷⁵, wobei sie dies bei sehr einfachen Tieren (z.B. „Insekten“) als fragwürdig, wenngleich noch nicht abschließend geklärt einordnet⁷⁶.

b) „Interessenansatz“ (Norbert Hoerster)⁷⁷

Hoerster weist zunächst auf die wichtige Differenzierung und Beziehung zwischen Sozialmoral und Rechtsordnung (als Status Quo) sowie der Frage nach dem ethischen „Soll“ hin: Die Beantwortung letzterer Frage sei eine Richtschnur für das eigene Verhalten den Tieren gegenüber, ferner

70 Wolf, aaO, S. 121.

71 Wolf, aaO, S. 122.

72 Siehe Wolf, aaO, S. 122f.

73 Wolf, aaO, S. 124.

74 Siehe Wolf, aaO, S. 124.

75 Wolf, aaO, S. 124.

76 Wolf, aaO, S. 123.

77 Im englischsprachigen Raum vertritt Peter Carruthers eine im Ergebnis ähnliche Theorie, wenngleich er diese aus dem Kontraktualismus (Vertragstheorie) ableitet; wie für Hoerster gibt es für ihn nur indirekte Pflichten Tieren gegenüber, die sich aus einer de facto anthropozentrischen Betrachtung ableiten, siehe Carruthers in: Schmitz, Tierethik, S. 219ff.

hätten wir damit einen Maßstab, anhand dessen wir die geltenden Tierschutznormen in Sozialmoral und Rechtsordnung der Gesellschaft kritisieren und möglicherweise neu gestalten könnten⁷⁸. Die Frage nach den rational begründeten Normen für den Umgang mit Tieren sei eine Frage der Tierethik. Die Kernfrage, so Hoerster, jeglicher Tierethik aber laute: Gibt es einen hinreichenden Grund dafür, dass wir überhaupt irgendwelche Pflichten moralischer oder rechtlicher Art in Bezug auf Tiere anerkennen? Kommt Tieren überhaupt eine ethische Bedeutung und damit ein moralischer und rechtlicher Status zu? Erst wenn man auf diese „Kernfrage“ so Hoerster, eine befriedigende Antwort gefunden habe, könne man sinnvollerweise daran gehen, auf dieser Basis für gewisse inhaltlich bestimmte Tierschutznormen zu plädieren⁷⁹.

Hoerster grenzt seine Position zunächst deutlich von anderen Ansätzen ab. Diesbezüglich sind vor allem der Begriff der „Würde“ zu nennen, ebenfalls das „Prinzip der Gleichbehandlung“.

Im Falle der von einigen Autoren behaupteten „Tierwürde“ weist Hoerster darauf hin, dass der Begriff der „Würde“ kaum mehr die Funktion einer Worthülse oder Leerformel aufweise, in die man schlichtweg jede Forderung hineinlesen könne, die man als objektiv begründet aufweisen möchte⁸⁰. Bezüglich des „Prinzips der Gleichbehandlung“ nimmt Hoerster vorwiegend auf den Utilitaristen Peter Singer Bezug⁸¹. Hoerster sieht hier offenbar eine ‚Gefahr‘ darin begründet, dass immer dann, wenn wir die Verletzung gewisser Interessen fühlender Wesen für unverzichtbar halten, menschliche Interessen in keiner Weise privilegiert werden dürften⁸². Er verweist in diesem Zusammenhang auf den „höheren Wert“ menschlichen Lebens⁸³ sowie auf das vermeintlich fehlende Vorgegebensein moralischer Prinzipien⁸⁴. Seine eigene Position leitet er exemplarisch von einem populären Vergleich ab:

Häufig wird zur Verdeutlichung tierrechtsethischer Positionen eine Analogie gebildet zur Diskriminierung von Menschen anderer Hautfarbe

78 Hoerster, Haben Tiere eine Würde, S. 7f.

79 Siehe Hoerster, Haben Tiere eine Würde, S. 8.

80 Hoerster, Haben Tiere eine Würde, S. 33.

81 Siehe hierzu aber unten S. 18ff., Hoerster differenziert zwar zwischen Utilitarismus und dem Prinzip der gleichen Interessenberücksichtigung, es fehlt jedoch weitgehend an einer tieferen Unterscheidung im gegebenen Zusammenhang.

82 Hoerster, aaO, S. 47.

83 Hoerster, aaO, S. 44f.

84 Siehe etwa Hoerster, aaO, S. 51f.

oder anderen Geschlechts und der Diskriminierung von Tieren⁸⁵. Analog zu Rassismus oder Sexismus prägte der Psychologe und Tierrechtsaktivist Richard D. Ryder im Jahr 1970 den Begriff des „Speziesismus“⁸⁶, womit auf die willkürliche Diskriminierung anderer Spezies (analog „Rassen“ oder Geschlechter) Bezug genommen wird⁸⁷. Hoerster wirft nun die Frage auf, ob dieser Vergleich legitim ist, oder ob es gegebenenfalls andere moralische Prinzipien gebe, welche für eine Ablehnung von Rassismus und Sexismus, aber nicht notwendigerweise für eine Andersbehandlung von Tieren sprechen⁸⁸.

Einen dementsprechenden Grund sieht er in den Interessen der betroffenen menschlichen Individuen. Es müsse sich zeigen lassen, so Hoerster, dass die entsprechenden Diskriminierungsverbote auch tatsächlich in ‚unser aller‘ Interesse liegen⁸⁹: die Berücksichtigung des Interesses des „Anderen“ müsse auch im eigenen Interesse liegen. Hierzu entwirft er zunächst das Konzept der „natürlichen Verbundenheit“⁹⁰: die fiktive Person „M“ habe einige weibliche Verwandte und angesichts gewisser altruistischer Interessen habe M ein Interesse daran, dass diese weiblichen Individuen nicht diskriminiert würden⁹¹.

Hoerster erkennt selbst, dass dies nicht auf den Bereich der „Rasse“ zutrifft. Hier geht er davon aus, dass M „wahrscheinlich größeres Mitgefühl“ für einen ethnisch anderen Menschen empfindet, als beispielsweise „für eine Kuh“⁹².

Schließlich geht Hoerster davon aus, dass „der Gesichtspunkt freiwilliger Kooperation“ mitentscheidend für die moralische Relevanz eines ‚Objekts‘ sei⁹³: Menschen innerhalb einer Gesellschaft seien auf wechselseitige Kooperation angewiesen. Alle befänden sich insofern in der gleichen ‚Interessenlage‘. Den Unterschied zu Tieren beschreibt er in diesem Zusammenhang wie folgt: Tiere seien aufgrund ihrer „natürlichen“ Fähigkeiten in aller Regel „nicht in der Position potentieller Vergeltes“⁹⁴. Hoerster

85 Siehe beispielhaft bei: *Singer*, *Animal liberation*, S. 1ff.

86 Ryder verwendete den Begriff erstmals in einem Flugblatt anlässlich eines Protests gegen Tierversuche und Tiernutzung in Oxford, Großbritannien.

87 Siehe *Ryder*, *Speciesism*, S. 40ff.

88 *Hoerster*, *Haben Tiere eine Würde*, S. 51.

89 *Hoerster*, aaO, S. 52.

90 *Hoerster*, aaO, S. 53ff.

91 *Hoerster*, aaO, S. 52ff.

92 *Hoerster*, aaO, S. 54.

93 *Hoerster*, aaO, S. 54ff.

94 *Hoerster*, aaO, S. 56.

geht dabei davon aus, dass es keine „objektiven“ Moralnormen gibt, diese sich insbesondere nicht aus jenen herleiten ließen, die wir in Bezug auf andere Menschen alle akzeptieren⁹⁵.

Sodann wirft er die Frage auf, ob es überhaupt einen Grund gebe, Tiere ethisch zu berücksichtigen. Einen solchen Grund sieht er in einer Art erweitertem – letztlich freiwilligen – Altruismus⁹⁶, den er als „Tieraltruismus“ bezeichnet⁹⁷. Den Begriff des Altruismus versteht Hoerster hier in einem erweiterten Sinne: er soll auch Tiere, sofern empfindungsfähig, mit einbeziehen, da auch sie Lebewesen mit Interessen seien; Interessen, die Menschen den Tieren zuliebe berücksichtigen könnten⁹⁸. Ein solcher Ansatz könne intersubjektiv, das heißt vom Interessenstandpunkt vieler, der meisten oder aller Individuen aus begründet werden⁹⁹. Hierzu entwickelt er den Begriff des „aufgeklärten Interesses“¹⁰⁰: Es sei zu fragen, was eine aufgeklärte Person (z.B. in Kenntnis des aktuellen empirischen Kenntnisstandes über die Beschaffenheit und Fähigkeiten von Tieren) als altruistisches Interesse gegenüber Tieren zum Ausdruck bringe¹⁰¹.

Schließlich wendet er den von ihm beschriebenen Ansatz auf zentrale ethische Fragestellungen an:

- Bezüglich der Tötung von Tieren sieht Hoerster mangels „Zukunftsvorstellung“ schon kein Interesse am Leben, auch ein „Ichbewusstsein“ fehle den Tieren¹⁰².

In diesem Zusammenhang eröffnet er eine Berechnung des tierlichen „Lebenswertes“: Quantität und damit Gesamtwert des tierlichen Lebens würden vergrößert, indem diese gezüchtet und genutzt würden. Ohne die Zucht von Tieren und den „Fleischverzehr“, so Hoerster, hätten die allermeisten Tiere, die wir essen, nie das Licht der Welt erblickt¹⁰³.

95 Hoerster, aaO, S. 59ff.

96 Hoerster definiert Altruismus (entsprechend dem allgemeinen Gebrauch des Begriffs) in Abgrenzung zum „Egoismus“ folgendermaßen: „während ein egoistisches Interesse am eigenen Wohl des Interessenträgers orientiert ist, zielt ein altruistisches Interesse auf das Wohl bzw. die Interessenbefriedigung eines anderen“, siehe Hoerster, aaO, S. 59.

97 Hoerster, aaO, S. 63.

98 Hoerster, aaO, S. 59f.

99 Hoerster, aaO, S. 63f.

100 Hoerster, aaO, S. 65f.

101 Hoerster, aaO, S. 65ff.

102 Hoerster, aaO, S. 72.

103 Hoerster, aaO, S. 75f.

Dies will er allerdings nicht für „Wildtiere“ gelten lassen. Im Gegensatz zu „Nutztieren“ würden diese ein „im Normalfall für sie erfreuliches Leben unter artgerechten Bedingungen“ führen¹⁰⁴. Dieses Leben habe insofern einen „positiven“ Wert¹⁰⁵.

Schließlich führt er aus, dass ein „moderater“ Fleischverzehr positive gesundheitliche Auswirkungen habe¹⁰⁶.

- „Quälen“ von Tieren: Hoerster erkennt an, dass Tiere „ähnlich wie Menschen leiden“¹⁰⁷. Hierzu führt er aus: Tiere dürften dann nicht gequält werden, wenn das Tierinteresse an Schmerzfreiheit offenbar von größerem Gewicht als das durch den Verzehr geförderte Menscheninteresse sei. Dies sei dann der Fall, wenn potentiell jeder Träger dieses Menscheninteresses für seine Person diese Gewichtung bestätigen würde, nachdem er sich in die Lage des betroffenen Tieres versetzt habe¹⁰⁸. Intensivtierhaltung sei demnach moralisch nicht legitim. Auch Transport- und Schlachtbedingungen seien „human“ zu gestalten¹⁰⁹.
- Tierversuche: ähnliches gelte auch hier: Tierversuche seien nur bei medizinischer „Notwendigkeit“ zu billigen und sofern die Haltung „artgerecht“ erfolge¹¹⁰.

c) Tierrechtstheorien

Ende der 70'er / Anfang der 80'er Jahre nahm die sogenannte „Tierrechtsbewegung“ oder „Tierbefreiungsbewegung“ ihren Anfang in der öffentlichen und akademischen Wahrnehmung. Trotz aller Unterschiede in den Begründungen und Dimensionen der Forderungen ihrer verschiedenen Vertreter, besteht hier die Gemeinsamkeit, dass tierliche Individuen grundsätzlich als empfindsame Subjekte und nicht als (beliebig) nutzbare Objekte gesehen werden¹¹¹. Eine klassische Analogie besteht im Terminus und der Bedeutung des „Speziesismus“- Begriffes¹¹², Speziesismus gilt es zu

104 Hoerster, aaO, S. 78.

105 Hoerster, aaO, S. 74ff.

106 Hoerster, aaO, S. 75.

107 Hoerster, aaO, S. 81.

108 Hoerster, aaO, S. 83.

109 Hoerster, aaO, S. 87.

110 Hoerster, aaO, S. 92ff.

111 Vgl. Darstellung bei Francione, Introduction to Animal Rights, Introduction, S. xxvf. Sowie xxviii ff.

112 Siehe hierzu unten Punkt (aa).

ächten, ebenso wie Rassismus oder Sexismus, d.h. Diskriminierungen die auf willkürlichen und nicht auf ethisch begründbaren Faktoren basieren. Soweit von Tier „rechten“ die Rede ist, werden diese, ähnlich wie Menschenrechte, zunächst bzw. nur in einem ethischen, nicht (notwendigerweise) gesetzlichen Kontext verstanden; auch stimmen nicht alle Vertreter von „Tierrechtspositionen“ der Konstruktion eines moralischen „Rechts“ zu, der Begriff „Tierrechte“ bildet vielmehr einen strukturellen Widerspruch zu dem des Tierschutzes, welcher primär auf eine reine Reformierung der Tiernutzung ausgelegt ist¹¹³.

aa) Peter Singer

Peter Singer war praktisch der erste im akademischen Raum aktive „Tierbefreiungsphilosoph“ der den von Richard D. Ryder geprägten Begriff des „Speziesismus“ im Rahmen einer moralischen Theorie aufgriff und im akademischen Diskurs implementierte.

Peter Singer ist Vertreter des sogenannten Utilitarismus, eine Richtung der normativen Ethik, welche das Prinzip der Nützlichkeit, nach dem jene Handlungen sittlich geboten sind, deren Folge für das Glück aller Betroffenen optimal sind, zum Kernpunkt erhebt¹¹⁴. Im Unterschied zur deontologischen Ethik¹¹⁵ sind Handlungen nicht aus sich selbst heraus, sondern von ihren Folgen her zu beurteilen (Konsequenzen-Prinzip). Der Maßstab der Folgen ist ihr Nutzen, und zwar nicht der für beliebige Ziele oder Werte, sondern der für das ‚in sich Gute‘ (Utilitätsprinzip). Als in sich gut und höchster Wert gilt die Erfüllung der menschlichen Bedürfnisse und Interessen, akkumulativ repräsentiert durch den Begriff des ‚Glücks‘, wobei es den Einzelnen überlassen bleibt, worin sie ihr Glück erwarten. Das Kriterium dafür ist das Maß an Freude, das eine Handlung hervorruft, vermindert um das mit ihr verbundene Maß an Leid. Ausschlaggebend ist nicht das Glück bestimmter Individuen oder Gruppen, sondern das aller von der Handlung Betroffenen¹¹⁶. Hierbei gilt es zwischen zwei Hauptströmungen zu unterscheiden: dem Handlungs- und dem Regelutilitarismus:

113 Vgl. *Francione*, Introduction to Animal Rights, Introduction, S. xxxi.

114 Siehe zum Utilitarismus: *Höffe*, Lexikon der Ethik, S. 324f.; *Singer*, Praktische Ethik, S. 33ff.

115 Die deontologische Logik bzw. Ethik schließt auf der Begründungs-, nicht aber Anwendungsebene, Ziel- und Zwecküberlegungen aus und vertritt stattdessen kategorisch gültige Pflichten, siehe *Höffe*, Lexikon der Ethik, S. 48f.

116 Siehe *Höffe*, Lexikon der Ethik, S. 324f.

Der Handlungutilitarismus geht davon aus, dass es auf die Folgen der einzelnen Handlung ankommt, nicht jene einer daraus ableitbaren allgemeinen Regel. Der Regelutilitarismus („klassischer Utilitarismus“) dagegen postuliert, dass die Bewertung einer Handlung als „gut“ oder „schlecht“ von dem aus ihr ableitbaren allgemeinen Gesetz beruht, das alle anwenden sollten¹¹⁷. Der wohl berühmteste Vertreter dieser Strömung war Jeremy Bentham, der auch im in Bezug auf Tiere den vielzitierten Satz prägte „The question is not, can they reason? Nor, Can they talk ? but, Can they suffer?“¹¹⁸.

Peter Singer ist dagegen Vertreter einer weiteren, von ihm entwickelten, moderneren Variante: dem sogenannten Präferenzutilitarismus:

Dieser betrachtet die Beachtung der Präferenzen aller betroffenen Wesen als Maßstab, um eine Handlung und deren Auswirkungen zu beurteilen, wobei der Begriff der „Präferenz“ die generellen rationalen und emotionalen Interessen eines Subjekts meint¹¹⁹.

Im Rahmen der Erstauflage seines Werks „Animal liberation“¹²⁰ stellt Singer klar: „Ich argumentiere, dass es keinen Grund geben kann – außer dem egoistischen Wunsch, die Privilegien der ausbeutenden Gruppe aufrechtzuerhalten – die Grundprinzipien des fundamentalen Gleichheitsprinzips nicht auf Mitglieder anderer Spezies auszuweiten“¹²¹.

Wichtig in diesem Zusammenhang ist es, das „Gleichheitsprinzips“ als „Prinzip der gleichen Interessenabwägung“ zu verstehen, denn es geht hier nicht um eine simple ‚Gleichsetzung‘ sondern eine Abwägung der betroffenen Interessen, sofern sie relevant sind. So führt Singer aus, dieses Prinzip dürfe nicht davon abhängig sein, welcher Art andere Wesen angehören oder welche Fähigkeiten sie haben [wobei das, was dieses Interesse uns zu tun aufgibt, nach den Eigenschaften derer variieren kann, die von dem, was wir tun, betroffen sind, Beispiel: Schulbesuch für Menschen aber nicht für Schweine, d.V.]. Insofern berechtigt die Tatsache, dass manche Men-

117 Vgl. *Höffe*, Lexikon der Ethik, aaO.

118 „Die Frage ist nicht, können sie denken ? Können sie sprechen ? Sondern: können sie [die Tiere] leiden“ ? [d.V.]; Siehe *Bentham*, Principles of Morals and Legislation, Kapitel XVII, Fn 2, S. 296.

119 Singer, Praktische Ethik, S. 33ff.

120 „Tierbefreiung“ [d.V.].

121 „I argue, that there can be no reason – except the selfish desire to preserve the privileges of the exploiting group – for refusing to extend the basic principle of equality of consideration to members of other species“, *Singer*, Animal liberation, Preface, S. xiii.

schen einer anderen ‚Rasse‘ angehören oder weniger intelligent sind als andere, nicht dazu, diese auszubeuten oder ihre Interessen zu ignorieren oder zu missachten¹²². Daraus folgt: ist ein Wesen nicht leidensfähig oder nicht fähig, Schmerz zu empfinden oder Freude oder Glück zu empfinden, dann gibt es nichts zu berücksichtigen. Deshalb sei die Empfindungsfähigkeit die einzig vertretbare Grenze für die Rücksichtnahme auf die Interessen Anderer¹²³. Zusammenfassend lässt sich das Prinzip der gleichen Interessenabwägung folgendermaßen definieren: es besteht darin, dass wir in unseren moralischen Überlegungen den ähnlichen Interessen all derer, die von unseren Handlungen betroffen sind, gleiches Gewicht geben (und zwar ohne eine in diesem Zusammenhang nicht relevante Eigenschaft willkürlich zur Differenzierung heranzuziehen, wie etwa die Hautfarbe in Bezug auf Schmerzempfinden)¹²⁴. Singer betont dabei, dass die gleiche Interessenabwägung ein Minimalprinzip darstelle, das eben keine Gleichbehandlung diktiert¹²⁵.

Singer stützt seine Argumentation für die Befreiung der Tiere primär auf die Faktoren Schmerz- und Leidvermeidung¹²⁶. In seinem Werk ‚Animal Liberation‘ wird deutlich, dass es ihm schwerfällt, eine klare Position zur Tötungsfrage zu beziehen. So argumentiert er hier hauptsächlich unter Bezugnahme auf das verursachte Leid für Vegetarismus (im Sinne pflanzlicher Ernährung) angesichts der Auswirkungen der industriellen Tiernutzung¹²⁷. Die Tötung von Tieren, sofern sie schmerzfrei erfolgt, lehnt er nicht generell ab¹²⁸, weist jedoch zugleich darauf hin, dass dies angesichts der Wirklichkeit der Tiernutzung eher hypothetisch gilt¹²⁹.

122 *Singer*, *Praktische Ethik*, S. 100f.

123 *Singer*, aaO, S. 100f.

124 *Singer*, aaO, S. 52.

125 *Singer*, aaO, S. 55; hierbei ist vorsorglich darauf hinzuweisen, dass das allgemein anerkannte ‚Gleichheitsprinzip‘ im menschlichen Kontext ebenso als Minimalprinzip verstanden wird. Es geht dabei darum, Menschen vor fundamentalen Ungleichbehandlungen zu bewahren und eben nicht, eine totale Gleichheit zu erzwingen. Ein gewisses Maß an legitimem Egoismus ist hierbei impliziert, andernfalls wäre man beispielsweise (moralisch) aufgefordert dem Nachbarkind den Universitätsbesuch zu finanzieren sofern dieses talentierter wäre als das eigene. Das Gleichheitsprinzip ist insofern keine utopische Vereinfachung, wie teilweise kolportiert, sondern vielmehr ein notwendiger kleinster gemeinsamer Nenner der Gerechtigkeit. Der Umstand, dass Abgrenzungen in vielen Bereichen schwierig sind, ändert nichts an seiner allgemeinen Richtigkeit.

126 Siehe *Singer*, *Animal Liberation*, S. 20ff.

127 *Singer*, *Animal Liberation*, S. 95ff und S. 195ff.

128 *Singer*, aaO, S. 159f.

129 *Singer*, aaO, S. 159f.

Ebensowenig spricht sich Singer kategorisch gegen die Nutzung von Tieren aus, dies lässt sich seinen Ausführungen in ‚Animal Liberation‘ entnehmen, wenn er darauf hinweist, dass es „vielleicht keinen Widerspruch im Nehmen des Lebens eines Tieres und einem gastronomischen Interesse“ gibt, sofern das Tier leidfrei getötet wurde und zuvor „frei von Leiden“ gelebt habe, wobei er hier direkt auf den fehlenden Realismus dieses Szenarios hinweist¹³⁰.

Die Berücksichtigung des Interesses zu leben (und zwar unabhängig von der Spezieszugehörigkeit), auch und gerade im Fall der Abwägung zwischen zwei Leben, macht Singer vom Vorhandensein eines auf die Zukunft bezogenen (Selbst-) Bewusstseins abhängig; so führt er beispielsweise aus, dass argumentiert werden könne, dass es schlimmer sei, einen erwachsenen, gesunden Menschen zu töten, der Selbstbewusstsein und die Fähigkeit die Zukunft zu planen besitzt, als eine Maus¹³¹. Wesentlich konkreter nimmt er mittlerweile in der aktuellen Auflage der „Praktischen Ethik“ Stellung: hier wird zunächst ausgeführt, dass die Frage der Legitimität der Tötung davon abhängig sei, ob es sich um eine „Person“ handle (unabhängig von der Spezieszugehörigkeit, d.h. etwa bei schwerster geistiger Behinderung kann auch ein Mensch eine „Nichtperson“ sein, wobei die bloße Nichtpersoneneigenschaft laut Singer nicht automatisch dazu führt, dass man dieses Wesen töten dürfe, so spielten etwa auch die Meinungen der betroffenen Angehörigen, z.B. Eltern, eine entscheidende Rolle). Es ist danach zu fragen, ob ein Tier „selbstbewusst“ ist, ob es sich als „distinkte Entität mit Vergangenheit und Zukunft“ wahrnimmt¹³². Konkret erkennt er demnach viele Tierarten, darunter praktisch alle „Nutztier“ arten als Personen im zuvor beschriebenen Sinne an, u.a.: Schweine, Rinder, Hunde, Katzen, alle Affenarten, Seehunde, Bären, Schafe. „Wahrscheinlich“, so Singer, auch Hühner und Fische sowie Oktopoden, wobei im Zweifel, analog zur Lage bei Menschen, für die Personeneigenschaft zu entscheiden sei¹³³. Allerdings weist er auch hier darauf hin, dass selbst jene Tiere, die über Selbstbewusstsein verfügen, wahrscheinlich nicht so deutlich auf die Zukunft ausgerichtet seien wie Menschen. Laut Singer gibt es keine allgemeingültige Antwort auf die Frage, ob es unrecht ist, ein Tier zu töten. Auch bei Tieren ohne Selbstbewusstsein komme es auf die Umstände des Lebens an. Hier zeigt sich wieder sein utilitaristischer Ansatz, z.B. wenn er

130 *Singer*, *Animal Liberation*, S. 159f.

131 *Singer*, aaO, S. 19.

132 *Singer*, *Praktische Ethik*, S. 174ff.

133 *Singer*, aaO, S. 186ff. und 218.

ausführt, dass etwa auch, wenn ein getötetes (nichtpersonales) Tier ein angenehmes Leben geführt habe, man der Ansicht sein könne, dass mit seiner Tötung kein Unrecht begangen werde, wenn das getötete Tier als Resultat des Tötens durch ein anderes Tier ersetzt werde, dass ein ebenso angenehmes Leben führen könne¹³⁴. Singer stützt seine Argumentation gegen die Nutzung von Tieren letztlich weiterhin auf das Leidensargument. Insofern lehnt er jegliche ‚industrielle‘ Tiernutzung ab. Diffiziler verhält es sich mit der Frage der Tierversuche: hier spielt die utilitaristische Perspektive wieder eine entscheidende Rolle: so beantwortet Singer (folgerichtig) die hypothetische Frage, ob es legitim sein könne, an einem Tier Experimente durchzuführen, wenn dadurch tausende Menschen gerettet werden könnten mit „ja“, allerdings verweist er sogleich darauf, dass dies unrealistisch sei, weil Experimente typischerweise nicht gleich zu direkten, „umwälzenden“ Ergebnissen führten¹³⁵. Im Übrigen sei die Verwendung von Tieren in der experimentellen Forschung derzeit ohnehin ethisch unzulässig, da die tierlichen Interessen nicht einmal im Ansatz berücksichtigt würden¹³⁶.

Singer vertritt insofern insgesamt die Auffassung, dass Tiere moralisch relevante Interessen haben, die darin liegen, nicht zu leiden und dass wir ihnen diese Interessen verweigern, indem wir sie als rein ökonomische Faktoren behandeln, wobei hier insbesondere entsprechend dem im menschlichen Kontext geltenden Prinzip der gleichen Interessenberücksichtigung jeweils das betroffene Interesse (und kein willkürliches Kriterium) entscheidend ist, was im Falle des Lebens von der Personeneigenschaft abhängt.

bb) Tom Regan

Tom Regans Ansatz ist untrennbar verbunden mit der Forderung nach (moralischen) Tierrechten. Mit diesem spezifischen ‚Recht‘ meint Regan den Anspruch (bestimmter) Tiere auf gleiche ethische Berücksichtigung¹³⁷.

134 *Singer*, aaO, S. 219.

135 *Singer*, *Praktische Ethik*, S. 113: zugleich weist er darauf hin, dass man dann ebenso hypothetisch bereit sein müsste, mit „verwaisten Menschen mit schweren, unheilbaren Hirnschäden“ zu experimentieren, da man sich sonst dem Vorwurf der ungerechtfertigten Diskriminierung, d.h. „Speziesismus“, aussetzen würde, siehe *Singer*, aaO, S. 113f.

136 *Singer*, aaO, S. 114f.

137 Siehe *Regan*, *Animal Rights*, S. 279 und 267ff.

Diese Rechte weisen laut Regan folgende Charakteristika auf: sie sind universell, gleich und berücksichtigen keine für ihren Kontext irrelevanten Faktoren wie „Rasse“, Geschlecht, Religion u.ä.

Moral ist für Regan bestimmt durch das formale Prinzip der Gerechtigkeit. Alle Individuen (menschliche und tierliche) sind insofern für Regan (grundsätzlich) gleich und besitzen denselben „inhärenten Wert“¹³⁸, welcher den Kernpunkt seiner Theorie begründet. Regan grenzt diesen Begriff zunächst von dem des sogenannten „intrinsischen“ Wertes ab, welcher sich auf die jeweiligen Erfahrungen von Individuen bezieht und das, was „gut“ in sich ist (z.B. eine Lusterfahrung) repräsentiert. Ein Wesen, dessen Leben intrinsisch besser ist, hat keinen größeren „inhärenten“ Wert¹³⁹. Ein wesentlicher Aspekt von Regans Ansatz ist sein Verständnis des „Autonomiebegriffs“, hier knüpft er zunächst an Immanuel Kant an, wobei er dessen Autonomiebegriff auf Tiere ausdehnt. Auch Individuen, die nicht die Vernunftsfähigkeit von Personen besitzen, können demnach autonom in dem Sinne sein, dass sie die Fähigkeit haben, Handlungen zu bewirken und damit ihre Wünsche zu befriedigen¹⁴⁰. Hiermit stellt sich auch die Frage, welche Individuen in den Kreis der moralisch relevanten Objekte¹⁴¹ einzubeziehen sind. Hier greift Regan auf das Prinzip der „Präferenz-Autonomie“ zurück. Diese komme allen Wesen zu, die Wünsche, Absichten, Empfinden von Schmerz, Freude und Leid, Meinungen und einen gewissen Zukunftsbezug aufweisen. Regan bezeichnet dies als „Subjekt-eines-Lebens“¹⁴² [Eigenschaft]. Basierend auf naturwissenschaftlichen Erkenntnissen¹⁴³ zählt Regan hierzu nicht nur (menschliche) Personen (mit wenigen Ausnahmen, d.h. Menschen die sich z.B. in einem rein vegetativen Zustand befinden) sondern alle Säugetiere, welche die geistigen Fähigkeiten eines „normalen“ Vertreters der jeweiligen Spezies aufweisen bezogen auf

138 Regan, aaO, S. 279f.

139 Regan, aaO, S. 263f.

140 Regan, aaO, S. 84ff. und 174ff.

141 „Moral patients“, siehe Regan, aaO, S. 279f.

142 Regan, aaO, S. 243f.

143 Es kann sich logischerweise dabei nur um den jeweiligen Stand der Wissenschaft handeln, Regan verfasste seine Thesen im Jahr 1981; sofern sich die von Regan abstrakt zugrunde gelegten Kriterien nach neueren Erkenntnissen auf andere Spezies bzw. jüngere Tiere zutreffen sollten, sind diese natürlich auch in den „Subjekt-eines Lebens“ Begriffs mit den jeweiligen ethischen Implikationen einzubeziehen.

ein Alter von ab einem Jahr¹⁴⁴. Diese Wesen haben alle denselben „inhärenten Wert“ im oben beschriebenen Sinne. Aus diesem ‚Wertcharakter‘ folge, dass sie einen Anspruch auf gleiche Rücksicht haben¹⁴⁵. Daraus folgt ebenso, dass die Subjekte, die ihn besitzen, nicht zum Objekt, zur Ressource eines anderen gemacht werden dürfen, was jegliche Form von „Nutzung“ (inklusive Tötung) ihrer Person ausschließt¹⁴⁶.

Regan vertritt insofern eine abolitionistische Position, d.h., er fordert die Abschaffung sämtlicher mit der Nutzung von Wesen mit inhärentem Wert verbundenen „Ausbeutungsformen“ (Tierhaltung, Tierversuche, Jagd etc.). Ein konsequenter Vegetarismus (d.h. eine grundsätzlich pflanzliche Ernährung) ist für ihn insofern obligatorisch¹⁴⁷.

cc) Gary L. Francione: Abolitionismus

Der Jurist und Philosoph Gary L. Francione kann ohne weiteres als Repräsentant der „neueren“ Tierrechtsphilosophie betrachtet werden, die sich dadurch auszeichnet, dass sie sich klar und kompromisslos für einen „radikalen“¹⁴⁸ Abolitionismus¹⁴⁹ jeglicher Nutzbarmachung von Tieren auszeichnet.

Francione argumentiert, dass wir, wenn wir Tieren eine moralische Signifikanz zubilligen wollen, folgerichtig davon ausgehen müssen, dass wir sie dann nicht mehr als Objekte, über die wir verfügen können, betrachten dürfen¹⁵⁰; wenn wir Tieren überhaupt irgendeine ethische Bedeutung zuschreiben wollen, müssten wir ein elementares „Recht“ auf sie ausdehnen:

144 *Regan*, aaO, S. 78; Regan möchte allerdings auch jüngere Tiere nicht gänzlich schutzlos stellen, insbesondere Säugetiere: er plädiert hier dafür, im Zweifel von der Subjekt-eines-Lebens-Eigenschaft auszugehen, siehe *Regan*, aaO, S. 291f.; ebenso argumentiert er gegen den Gebrauch jüngerer Tiere etwa in Tierversuchen vorwiegend mit der Gefahr, dass diese Tiere dann in älteren Stadien Leid und Tod ausgesetzt wären, siehe *Regan*, aaO, S. 391f.

145 *Regan*, aaO, S. 263f.

146 *Regan*, aaO, S. 330ff.

147 *Regan*, aaO, S. 330ff.

148 Nicht wertend, sondern im eigentlichen Wortsinne: radix, lat. = „Wurzel“.

149 ‚Abolitionismus‘ als Ausdruck einer auf Abschaffung von Unterdrückungsformen gerichteter Befreiungsbewegung ist hier als Gegensatz zum traditionellen „Reformismus“ des Tierschutzes zu verstehen, siehe *Francione*, Introduction to Animal Rights, Einleitung, S. xxix.

150 *Francione*, Introduction to Animal Rights, S. xxiv.

das Recht, nicht als Gegenstand behandelt zu werden¹⁵¹. Im moralischen Kontext gebe es, so Francione, nur „Personen“ oder „Dinge“; behandelten wir Tiere als Dinge, könne es keinen effektiven Schutz ihrer Interessen geben¹⁵².

In diesem Zusammenhang weist Francione auf die Dissonanz zwischen dem hin, was wir über Tiere und ihre moralische Bedeutung behaupten und der Behandlung, die wir ihnen in der Wirklichkeit zukommen lassen, insbesondere hinsichtlich ihrer ökonomisch definierten Zuordnung¹⁵³. Das Prinzip der „humanen“ Behandlung [entsprechend: „ethischer Tierschutz“] habe versagt: es beinhalte den Grundsatz, dass es legitim sei, menschliche über tierliche Interessen zu stellen, allerdings nur, wenn dies „nötig“ sei und kein unnötiges Leid verursacht würde. Dieses Prinzip sei nicht nur eine moralische sondern auch eine gesetzliche Regel [„Tierschutz“]. Das Problem liege nun darin, dass wir nicht das praktizierten, was wir ‚predigten‘: obwohl wir behaupteten, Tiere keinem unnötigen Leid aussetzen zu wollen, geschehe genau dies: Fakt sei, dass die ganz überwiegende Nutzung von Tieren ausschließlich durch Gewohnheit, Kultur, Unterhaltung, Bequemlichkeit oder Vergnügen, allesamt keine moralisch plausiblen Gründe, „gerechtfertigt“ werden könne¹⁵⁴. Auch und insbesondere die Nutzung von Tieren zu Nahrungszwecken geschehe letztlich nur deshalb, weil wir „den Geschmack ihres Fleisches mögen“¹⁵⁵. Zulasten der Interessen der Tiere fände eine Abwägung statt, die eben keine ethische sei: der Eigentumsstatus von Tieren würde zwingend jegliche Balance zulasten der Tiere aufweichen. Denn tatsächlich würden hier ökonomische Interessen [des Eigentümers] gegen die Interessen des „Eigentums“ [der Tiere] abgewogen¹⁵⁶. Dies sei absurd, denn „Eigentum“ könne per se keine „Rechte“ oder gleichwertige Interessen haben¹⁵⁷. Diese Diskrepanz bezeichnet Francione als „moralische Schizophrenie“¹⁵⁸.

Kernaspekt des Ansatzes von Francione ist das Gleichheitsprinzip¹⁵⁹, demzufolge (im Wesentlichen) Gleiches gleich zu behandeln ist¹⁶⁰. In die-

151 *Francione*, aaO, S. 147.

152 *Francione*, aaO, S. 94ff.

153 Vgl. *Francione*, aaO, Einleitung, S. xix und S. 1ff.

154 *Francione*, aaO, S. xxiv.

155 *Francione*, aaO, und S. 4f.

156 *Francione*, aaO, S. xxivff.

157 *Francione*, aaO, S. 54f.

158 *Francione*, aaO, S. 1 und S. 54ff.

159 „Principle of equal consideration“.

160 *Francione*, aaO, S. xxv.

sem Zusammenhang ergänzt Francione, dass wir Tiere nicht generell genauso wie Menschen behandeln müssten, es gelte vielmehr ein jeweilig vorhandenes Interesse gleich zu behandeln (z.B. Interesse an Schmerzfreiheit), sofern es keinen guten Grund (ethischer Natur) gebe, dies nicht zu tun¹⁶¹. Das Gleichheitsprinzip, oder Prinzip der gleichen (Interessen-) Berücksichtigung, reflektiert die Sicht, dass plausible moralische Urteile universell sein müssen und nicht auf einem Eigeninteresse oder dem Interesse einer bestimmten oder elitären Gruppe basieren können¹⁶². Francione weist hier darauf hin, dass das Gleichheitsprinzip eine notwendige Komponente jeglicher moralischer Theorie sei. Die Ausweitung auf Tiere sei insofern nur logische Konsequenz der Erkenntnis, dass diese gleiche Interessen wie wir Menschen hätten¹⁶³. Hier verweist Francione auf Rassismus und Sexismus, welche ebenso wie Speziesismus¹⁶⁴ aufgrund irrelevanter Kriterien Menschen ausgrenzten und damit das allgemein anerkannte Prinzip der gleichen Interessen - Berücksichtigung verletzen¹⁶⁵. Francione erläutert, dass es nichts an sich signifikant Anderes oder Relevantes in Bezug auf die Spezieszugehörigkeit, analog „Rassezugehörigkeit“, gebe. Schon die Evolutionstheorie lehre uns, dass, so schon Charles Darwin, der Unterschied der Spezies „einer des Grades und nicht der Art“ sei¹⁶⁶. Tiere empfänden genauso wie Menschen Schmerz, Angst, Leid und Freude. Sie hätten komplexe kognitive Fähigkeiten und vermieden aktiv Bedrohungen ihres Lebens. Francione spricht in diesem Zusammenhang von einem Wettbewerb der Fähigkeiten, die gerne bemüht würden, um Tieren ethisch gleiche Interessen abzusprechen¹⁶⁷. Mögen Menschen auch, so Francione, in den meisten kognitiven Bereichen komplexere Fähigkeiten als Tiere besitzen, gebe es keine Charakteristik, die so einzigartig menschlich sei, dass sie eine Andersbehandlung rechtfertige¹⁶⁸. Bezüglich des häufig im ethischen Diskurs angesprochenen Aspekt des „Bewusstseins“ führt Francione unter Verweis auf aktuelle naturwissenschaftliche Forschungen¹⁶⁹ aus, dass einige Tiere wie Schimpansen, Bonobos und Paviane, eventuell sogar Hunde ein soge-

161 *Francione*, aaO, S. xxviii.

162 *Francione*, aaO, S. 83f.

163 *Francione*, aaO, S. 83ff.

164 Definition siehe oben S. 41.

165 *Francione*, aaO, S. 84 und 127.

166 *Francione*, aaO, S. 113ff.

167 Vgl. *Francione*, aaO, S. 117f.

168 *Francione*, aaO, S. 125.

169 Insbesondere die von Donald Griffin und Antonio Damasio, siehe *Francione*, aaO, S. 114f.

nanntes „autobiographisches“ Selbstbewusstsein¹⁷⁰ besäßen, welches vormalig nur Menschen zugesprochen wurde. In jedem Fall besäße die große Mehrheit der Tiere, die wir ‚nutzen‘, ein Grundbewusstsein („core consciousness“), welches weder auf Erinnerung noch Sprache oder Urteilsvermögen angewiesen sei¹⁷¹. Francione verweist in diesem Zusammenhang auch auf Experimente, welche einen bei bestimmten Tieren im Vergleich zum Menschen stärker ausgeprägten Altruismus nahelegten¹⁷². Teils seien auch Fälle dokumentiert worden, in denen ein Tier einen Menschen bewusst und altruistisch gerettet hätte¹⁷³. Gleichwohl würden wir selektiv Fähigkeiten auswählen, etwa die der Sprache, um uns von Tieren zu deren Lasten kategorisch abzugrenzen, obwohl die jeweiligen Fähigkeiten eben nicht mit dem jeweiligen Interesse des betroffenen Tieres korrespondierten, es gehe eben nicht darum Tieren den Universitätsbesuch zu ermöglichen, sondern sie vor Leid zu schützen¹⁷⁴. Gleiches, so Francione, erkennen wir uneingeschränkt für Menschen an: Menschen, die einen Mangel an bestimmten Attributen aufwiesen (z.B. schwer behinderte Menschen, Säuglinge, Demente) würden ohne Zweifel zum Kreis der ethisch relevanten Subjekte gezählt. Es sei für uns indiskutabel, diese Menschen z.B. für medizinische Experimente zu nutzen, eben weil uns bewusst sei, dass sie ein Interesse wie wir „normalen“ Menschen an Leidfreiheit und Autonomie besäßen¹⁷⁵. Die Behauptung, ein fehlender Zukunftsbezug der (überwiegenden Mehrheit der) Tiere, rechtfertige deren Tötung, weist Francione deutlich zurück: Die von uns genutzten Tiere würden typischerweise aktiv suchen, ihr Leben fortzusetzen und den Tod zu vermeiden. Ihr Verhalten in lebensbedrohlichen Situationen zeige deutlich, dass sie, den Tod „bewusst“, d.h. aktiv, zu vermeiden suchten, sei doch der Tod die größte und ultimative Bedrohung eines empfindsamen Wesens¹⁷⁶. Als Beispiel für den ultimativen „Lebenswillen“ eines Tieres führt er das Beispiel eines in

170 Welches eine Art erweitertes Selbstbewusstsein meint, das Erinnerungen, Erwartungen an die Zukunft und Wahrnehmung der Gegenwart beinhaltet, siehe *Francione*, aaO, S. 115.

171 *Francione*, aaO, S. 115.

172 Siehe *Francione* aaO, S. 116 m.w.N.

173 Etwa der berühmte Fall des Gorillas „Binti“: Binti rettete ein kleines Kind, das in ein Zoogehege gefallen war, siehe Nachweise bei *Francione*, aaO, S. 117; klassische Beispiele sind auch Delfingruppen, die Menschen in Not retten, siehe *Francione*, aaO, S. 117.

174 *Francione*, aaO, S. 120.

175 *Francione*, aaO, S. 120f.

176 *Francione*, aaO, S. 137f.

eine Jagdfalle geratenen Tieres (z.B. Fuchs, Marder) an, das sein Leben um jeden Preis zu retten versucht und sei es durch das Abbeißen der eigenen Pfote¹⁷⁷. In der Konsequenz des zuvor Ausgeführten lehnt Francione jegliche Tiernutzung ab. Ergänzend zu dem ethischen Aspekt erwähnt er im Rahmen des Themas Tierversuche ebenfalls die große wissenschaftliche Fragwürdigkeit selbiger¹⁷⁸. Er betrachtet insofern folgerichtig auch eine rein pflanzliche Ernährung als ethisch geboten, wobei er auf die in jüngster Zeit wissenschaftlich belegten gesundheitlichen Vorteile hinweist¹⁷⁹. Den häufig behaupteten Konflikt zwischen menschlichen und tierlichen Interessen bezeichnet Francione als missbräuchliche Verwendung des ‚brennendes Haus‘ Dilemmas¹⁸⁰: bei diesem befinden wir uns in der prekären Situation, dass ein Gebäude brennt und wir nur genug Zeit haben entweder einen Hund oder einen Menschen zu retten¹⁸¹. Die allgemeine menschliche Intuition löst dieses Dilemma mit der Rettung des Menschen. Anders als Situationen echter moralischer Dilemmata, wie der hypothetischen Situation, dass es aus einem Haus einen Hund oder einen Menschen zu retten gäbe, handele es sich bei Fragen der Tiernutzung aber eben nicht um echte ethische Konflikte oder Dilemmata. Die Tatsache, dass moralische Dilemmata kaum befriedigend aufzulösen seien, es im Übrigen durchaus Gründe geben könne, in solchen Situationen ein Mitglied der eigenen Spezies vorzuziehen, rechtfertige in keiner Weise die systematische und gezielte Verletzung tierlicher Interessen in anderen Kontexten¹⁸².

d) Diskussion

Bevor die dargelegten Ansätze zur ethischen Bedeutung der Tiere im Einzelnen erörtert werden sollen, können vorab einige grundlegende Feststellungen getroffen werden:

177 Francione, aaO, S. 138.

178 Francione, aaO, S. 34ff.

179 Francione, aaO, S. 14.

180 Ein „Dilemma“, griech. ‚Doppelsatz,‘ steht für eine missliche Lage oder Zwangslage, in der sich jemand befindet, wenn er zwischen zwei Möglichkeiten zu wählen hat und beide zu einem unerwünschten Resultat führen, siehe: <http://www.zeno.org/Kirchner-Michaelis-1907/A/Dilemma?hl=dilemma>, abgerufen am 28.08.2018.

181 Siehe ausführlich Francione, Introduction to Animal Rights, S. 152ff.

182 Francione, aaO, S. 153f.

Alle hier dargelegten Positionen sind ethische Positionen im eigentlichen Sinne, d.h. sie suchen, von der Idee eines sinnvollen Lebens geleitet, auf methodischem Weg und ohne letzte Berufung auf politische und religiöse Autorität oder auf das von Alters her Gewohnte und Bewährte, allgemeingültige Aussagen über das gute und gerechte Handeln zu treffen¹⁸³.

Das gesetzliche Tierschutzkonzept ist in diesem Sinne jedoch kein „ethisches“, denn es lässt eine Abwägung zwischen einem moralischen Aspekt („Schutz des Tieres um seiner selbst willen, Schutz des Lebens, der Leidfreiheit etc.“) und einem Nutzenkalkül (Ökonomie¹⁸⁴, Forschungsinteresse¹⁸⁵ etc.), also mit Gründen ohne allgemeine ethische Relevanz¹⁸⁶, zu.

Hierauf weisen einige der zuvor zitierten Autoren explizit hin. So führt Wolf aus, dass es, wenn es um das Verhalten gegenüber Menschen ginge, die einzig akzeptable Rechtfertigung ein konkurrierender Grund mit höherem moralischem Gewicht wäre¹⁸⁷. Dies ist zutreffend: wir lassen nicht zu, dass Menschen aus ökonomischen Gründen „genutzt“ oder für wissenschaftliche Forschungen und sei es in kaum invasivem Umfang, gegen ihren Willen eingesetzt werden. Im menschlichen Kontext gilt es als Selbstverständlichkeit, ja als triviale moralische Tatsache, dass hier eine Abwägung in rein ethischen Kategorien stattzufinden hat¹⁸⁸.

Die in § 1 des Tierschutzgesetzes formulierte Absichtserklärung eines „ethischen“ Tierschutzes ist damit letztlich eben nur eine solche: eine Richtungsvorgabe mit moralischem Hintergrund, allerdings eingeschränkt und damit definiert durch (nichtmoralische) Interessen. Soweit Gesetz und Rechtsprechung insofern auf den „ethischen“ Status Quo Bezug nehmen, wird dadurch lediglich eine deskriptive Ethik erfasst, nicht jedoch

183 Vgl. *Höffe*, Lexikon der Ethik, S. 71f.

184 Zur Problematik der ‚rein ökonomischen‘ Gründe siehe unten S. 132ff. sowie: Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, § 17, Rn 12; jedenfalls lassen Gesetz und Verordnungen im Angesicht wirtschaftlicher Interessen ganz erhebliche Einschränkungen tierlicher Bedürfnisse bzw. tierlichen Wohlbefindens zu; auch das Bundesverfassungsgericht hat in seinem vielzitierten „Legehennenurteil“ deutlich gemacht, dass es starke Bewegungseinschränkungen der Legehennen zu dulden bereit ist, sofern andere Grundbedürfnisse Berücksichtigung finden, siehe BVerfGE 101, S. 1ff.

185 Es ist dabei sicher zutreffend, dass Forschung, insbesondere im medizinischen Bereich, dazu dienen kann, Leben zu retten, dies ist aber keine zwingende und ebensowenig eine unmittelbare Verknüpfung, siehe dazu unten, S. 57.

186 D.h. solchen, die nicht durch einen ethisch als höherwertig einzustufenden Grund gerechtfertigt sind.

187 Siehe *Wolf*, Ethik, S. 13.

188 So auch *Francione*, Introduction to Animal Rights, Einleitung, S. xxiv.

ein in sich ethischer Standpunkt, denn ein solcher würde eine zumindest valide Begründung voraussetzen. Auch die im juristischen Kontext häufig zitierte „kulturelle“ Bedingtheit vieler Nutzungsformen von Tieren, insbesondere des Konsums tierlicher Produkte¹⁸⁹, ist insofern ethisch irrelevant, denn ansonsten befände man sich im Bereich eines klassischen „Sein-Sollens“-Fehlschlusses. Damit eine Position, sei sie auch kulturell bedingt, ethisch ist, muss sie eine entsprechend plausible Begründung aufweisen. In Zahlen, so zu Recht Tom Regan, steckt „Stärke aber keine Wahrheit“¹⁹⁰. Dass dies im menschlichen Kontext – zu Recht – ohne weiteres akzeptiert wird, zeigt sich an den klassischen Beispielen der Sklaverei oder der Diskriminierung der Frau, welche ohne jeglichen Zweifel eine lange kulturelle Vorgeschichte aufweisen.

Damit ist noch nicht dargelegt, dass es keine ethisch plausible Begründung für eine Andersbehandlung von Tieren geben könne. Das Gesetz und seine vorherrschende Interpretation allerdings weisen eine solche nicht auf.

Dem Ansatz von **Wolf** ist insofern ohne weiteres zuzustimmen, als hier herausgearbeitet wird, dass eine Begründung für eine, wie auch immer gartete, Behandlung von Tieren eine ethisch nachvollziehbare sein¹⁹¹ müsse. Ebenfalls zutreffend sind ihre Feststellungen hinsichtlich der typischerweise als Scheinargument vorgebrachten biologischen Andersartigkeit von Mensch und Tier. Wie in der Tat schon Charles Darwin feststellte, ist der Unterschied zwischen Menschen und (anderen) Tieren ein kontinuierlicher, ein gradueller und kein kategorialer¹⁹². Mögen Menschen auch in vielen kognitiven Bereichen überragende Fähigkeiten aufweisen, gibt es letztlich kein biologisches Alleinstellungsmerkmal, das sie zu einer von allen anderen, separaten, Kategorie erhebt. Tiere, insbesondere „höher“ entwickelte, d.h. vor allem in Sozialverbänden lebende Säugetiere, allen vorweg die anderen Primaten (insbesondere Schimpansen, Bonobos, Gorillas, Orang-Utans) sind zu komplexen kognitiven und emotionalen Prozessen fähig¹⁹³. Desweiteren steht wohl außer Frage, dass es Gruppen von Menschen gibt, die Fähigkeiten besitzen, die deutlich unter denen einiger Tiere liegen (etwa Demenzkranke, geistig schwer behinderte Menschen). Eine

189 Siehe etwa Lorz/Metzger, § 1 TierSchG, Rn 64.

190 „There may be strength in numbers, but no truth“, siehe *Regan*, *Animal Rights*, S. 124.

191 Vgl. *Wolf*, *Ethik*, S. 13f.

192 Siehe *Darwin*, *Die Abstammung des Menschen*, S. 156.

193 Vgl. *Bekoff*, *Das Gefühlsleben der Tiere*, S. 14ff und 84ff.

auf biologischen Kompetenzen basierende Differenzierung ist insofern nicht plausibel darlegbar.

Konkret bezogen auf den Bereich der Tierversuche arbeitet Wolf überzeugend heraus, dass unter dem vordergründig beschworenen Konflikt menschlicher gegen tierliche Interessen kein echter moralischer Konflikt liegt: es geht um die Abwägung moralischer Rechte (Tiere) gegen Nutzenstrategien. Die reine Möglichkeit, dass aus diesen Strategien (z.B. medizinische Forschung) ein Nutzen erwachsen könne (etwa die Entwicklung von Medikamenten), so Wolf zu Recht, genüge nicht, um einen echten moralischen Konflikt zu begründen, denn ein solcher setzt eine situativ unmittelbare Beziehung zweier moralischer Positionen voraus¹⁹⁴ (Beispiel: Hilfeleistung zugunsten eines schwer zuleiden eines leicht verletzten Menschen bei einem Unglück). Die Plausibilität dieser Darlegung ergibt sich auch aus einer vergleichenden Betrachtung der möglichen Nutzung menschlicher Probanden für medizinische Versuche. Ist es zwar umstritten, ob und inwieweit Tierversuche überhaupt den medizinischen Fortschritt begünstigen oder eher behindern¹⁹⁵, dürfte es als wahrscheinlich gelten, dass zumindest ein gewisser Anteil an Tierversuchen konkreten Nutzen für den medizinischen bzw. wissenschaftlichen Fortschritt bringt¹⁹⁶. Umso größer ist offenkundig der Nutzen, der aus einer Verwendung menschlicher Probanden entstehen würde. Gleichwohl verbietet sich deren „Verwendung“

194 Vgl. Wolf, Ethik, S. 138ff, vgl. auch Francione, Introduction to Animal Rights, S. 54ff.

195 Siehe hierzu eine ausführliche Darstellung von Mayo in: Miller/Williams, *Ethics and Animals*, S. 339ff.

196 Lange Zeit hat es keinerlei systematische Überprüfungen der Verlässlichkeit von Tierversuchen bzw. -modellen gegeben, erst in den letzten Jahren wurden einige systematische Untersuchungen und Metaanalysen durchgeführt: Langley weist darauf hin, dass eine systematische Überprüfung („Systematic Review“) im Jahr 2007 sechs verschiedene Behandlungsmethoden für fünf verschiedene menschliche Krankheiten untersucht hat; es wurde gefragt, wie verlässlich 221 Tierexperimente an 7100 Tieren die Brauchbarkeit der jeweiligen Behandlungen am Menschen vorhergesagt hätten. Die Analyse kam zu dem Ergebnis, dass die Tierversuche nur in 50 % der Fälle zuverlässige Prädiktoren für die Wirksamkeit waren. Langley weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass dieses schlechte Abschneiden ernsthafte Folgen hat: Verschwendung tierlichen Lebens und wissenschaftlicher Forschungsgelder sowie das Risiko, dem Patienten in klinischen Versuchen ausgesetzt sind. In fünf der sechs Experimente wurde zudem die schlechte Qualität/Methodologie der Experimente bemängelt, siehe Langley, *The validity of animal experiments in medical research*, S. 1ff., https://animalstudiesrepository.org/acwp_arte/51/, abgerufen am 29.08.2018.

aus ethischen Gründen, weil es hier offenkundig zu einer massiven Interessenverletzung käme¹⁹⁷.

Weniger überzeugend dagegen sind die Schlussfolgerungen, die Wolf in Bezug auf die ethisch angemessene Behandlung von Tieren zieht: sie bleibt in Kernfragen vage, insbesondere soweit sie auf die notwendige „Abwägung“ verschiedener Interessen hinweist, hier bleibt sie eine Klarstellung über die konkreten Kriterien schuldig. Insofern setzt sie sich im Rahmen der Erläuterungen zu konkreten Problemfragen (Ernährung, Tierversuche etc.) einem Widerspruch aus: laut Wolf gibt es grundsätzlich keine strukturell relevanten Unterschiede bzw. „Abstufungen“ in der ethischen Relevanz von Tieren und Menschen¹⁹⁸, dann aber fragt sich, mit welcher Begründung bzw. moralischen Rechtfertigung sie etwa „mildere“ Versuche an Tieren durchführen lassen möchte¹⁹⁹, analog wären „mildere“ Versuche an Menschen ebenfalls moralisch zu rechtfertigen. In empirischer Hinsicht sind ihre Thesen ebenso fragwürdig. Es ist schon fraglich, ob eine „artgerechte (re)“ Tierhaltung überhaupt in gesamtgesellschaftlicher Hinsicht bedarfsdeckend möglich ist. In einem ökonomisch rentablen Sinne, ist sie dies wahrscheinlich nicht²⁰⁰. Ein Konsens dürfte allerdings dahingehend bestehen, dass eine *artgerechtere* Haltung möglich ist²⁰¹. Ob dies jedoch der behaupteten strukturellen „Gleichheit“ von Mensch und Tier im moralischen Sinne gerecht wird, ist höchst fragwürdig und wird nicht überzeugend begründet. Auch hinsichtlich der von Wolf geforderten (und dann laut Wolf legitimen), „leidfreien“ Tötung bestehen praktische Bedenken: es ist höchst fraglich, ob eine ökonomisch rentable Schlachtindustrie ohne

197 Vgl. *Francione*, Introduction to animal rights, S. 156f.

198 Siehe *Wolf*, Ethik, S. 104.

199 Vgl. *Wolf*, Ethik, S. 146f.

200 Vgl. hierzu *Francione*, Introduction to Animal Rights, S. 145; vgl. BVerfGE 101, 1, 20ff.; aufschlussreich ist auch die Darstellung bei *Bartussek*, der den Erfüllungsgrad von Tiergerechtigkeit einerseits und wirtschaftlichem Ertrag andererseits am Beispiel der Mastschweinhaltung in Relation zueinander setzt: demnach verschlechtert sich das Betriebsergebnis bei weitgehender Berücksichtigung der tierlichen Interessen nach Überschreitung eines Punktes des maximalen Ertrages kontinuierlich (ähnlich der Gaußschen Glockenkurve), weil bei weiterer Berücksichtigung von Verhaltensansprüchen, die die Gesundheit nicht unmittelbar verbessern oder die Leistungsfähigkeit sogar verringern, gewisse variable Spezialkosten, Fixkosten und Arbeitskosten weiter ansteigen (z.B. Auslaufpflege, größerer Stallbau, Aufwand für Einstreu) ohne dass die eigentliche Produktivität der Tiere (Fleischzuwachs, Eier, Milch etc.) zunimmt, siehe Darstellung mit Diagramm bei: *Bartussek* in: Sambraus/Steiger, Tierschutz, S. 72f.

201 Vgl. *Bartussek* in: Sambraus/Steiger, Tierschutz, S. 72f; *Wechsler* in: Sambraus/Steiger, Tierschutz, S. 175ff.

Stress, Schmerzen und Leid realisierbar ist²⁰². Vorallem aber begegnet ihre indifferente und letztlich die ethische Legitimität der Tötung von (auch „höher entwickelten“) Tieren bejahende Auffassung naturwissenschaftlichen und ebenso philosophischen Bedenken: die Frage tierlicher „Bewusstheit“ ist eine sehr komplexe. Noch komplexer und streitbarer sind die daraus folgenden philosophischen Implikationen. Alle Säugetiere (damit auch Menschen) verfügen über gleichartige neuroanatomische Strukturen und neurochemische Bahnen, die für Kognition²⁰³ und Gefühle wichtig sind. Tiere weisen nicht nur sogenannte Primäremotionen auf (Angst, Überraschung, Traurigkeit, Ekel, Freude), welche reflexhaften Charakter besitzen, sondern viele, praktisch alle von uns genutzten, Tiere ebenso Sekundäremotionen. Sekundäremotionen sind komplexere Emotionen, sie beziehen höhere Hirnzentren in dem cerebralen Kortex (Hirnrinde) mit ein. Sekundäre Emotionen sind nicht automatisch. Das Individuum „reflektiert“ über sie in gewissem Maße, es kommt zu bewussten Überlegungen hinsichtlich einer angemessenen Reaktion (Beispiel: wir ducken uns zunächst, wenn ein unbekanntes Objekt plötzlich über uns hinwegfliegt, bemerken wir, dass es sich um einen Schatten handelt, korrigieren wir unser Verhalten und verzichten auf eine Flucht). Dieses Verhalten ermöglicht Flexibilität in der Reaktion auf sich verändernde Situationen²⁰⁴. Während mittlerweile in der Wissenschaft Einigkeit über das Vorhandensein von Primäremotionen bei Tieren besteht, finden sich vermehrt überzeugende Beweise für das ebensolche Vorhandensein von Sekundäremotionen. Bei verschiedenen Säugetieren (u.a. Rhesusaffen und Mäusen) wurden beispielsweise komplexe Verhaltensmuster von Depression oder Hilfeleistungen in Bedrohungssituationen beobachtet²⁰⁵. U.a. aufgrund des Vorhandenseins solcher uns gleichartiger neuronaler Kapazitäten werden Tiere häufig auch in psychiatrischen Versuchen eingesetzt²⁰⁶. Zutreffend ist desweiteren, dass einige „komplexere“ Spezies, so etwa Schimpansen, Delfine und Elefanten, ein „Ich-Bewusstsein“ und eine „autobiografische Selbstwahrnehmung“ erkennen lassen, welche spezifische Erwartungen an die Zukunft, Reflektionen über die Vergangenheit und die Bewusstheit der Gegenwart beinhaltet²⁰⁷. Andere Tiere, insbesondere Säugetiere, aber auch

202 Vgl. *Francione*, Introduction to Animal Rights, S. 12f.

203 Kognition bezieht sich hier auf die intellektuelle Verarbeitung von Informationen.

204 *Bekoff*, Das Gefühlsleben der Tiere, S. 27ff.

205 *Bekoff*, aaO, S. 30ff. m.w.N.

206 Vgl. *Bekoff*, aaO, S. 30.

207 *Bekoff*, aaO, S. 34f; *Francione*, Introduction to Animal Rights, S. 114ff. m.w.N.

einige Vögel und einige Fische, besitzen allerdings ebenso ein „Grundbewusstsein“ („core conciousness“), welches es ihnen ermöglicht bewusste und auch zeitbezogene Aktionen auszuführen (beispielsweise Anlegen von Futtervorräten, Wiederkehren zu Futterplätzen, Flucht- und Jagdverhalten)²⁰⁸. Es ist insofern mit großer Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass diese Tiere eine subjektive und signifikante Wahrnehmung ihrer Handlungen und Interessen haben. Tiere suchen insofern aktiv ihre Interessen, ihr Wohlbefinden und eben auch ihr Leben zu schützen, denn wie etwa Francione richtig bemerkt, ist der Tod die massivste und ultimative Bedrohung des Lebens²⁰⁹. Dabei versuchen sie aktiv ihr Leben und ihre Interessen möglichst optimal fortzusetzen, wobei sie zu komplexen Wahrnehmungen emotionaler und kognitiver Natur fähig sind. Um dies philosophisch zu würdigen und aufzugreifen kann insofern mit Edward Johnson²¹⁰ festgestellt werden : „[Du] hast ein Interesse in der Vermeidung des Todes, wenn du in der Lage bist, diesen (als Bedrohung) wahrzunehmen und so zu meiden; du kannst ein Interesse in deine weitere Existenz haben, wenn du in der Lage bist, diese wahrzunehmen, wenn du in der Lage bist, diese wahrzunehmen und damit zu wollen“. Genau diese Wertung ist es auch, die wir der moralischen Schlussfolgerung zugrunde legen, dass auch beispielsweise geistig stark eingeschränkte Menschen ein „Lebensinteresse“ haben.

Rein vorsorglich sei in diesem Zusammenhang auf das teilweise (als vermeintliches Gegenargument zur Relevanz von tierlichen Interessen) angeführte „Interesse“ von Pflanzen zu leben verwiesen: dieses ist weder valide noch plausibel, denn ein wie auch immer geartetes „Interesse“ setzt schon begriffsnotwendig ein Minimum an subjektivem Wahrnehmen desselben voraus. Nach unbestrittenem biologischen Kenntnisstand (Konsens) verfügen Pflanzen aber über keinerlei „Wahrnehmung“, da es ihnen an einem Nervensystem fehlt. Analog haben etwa auch hirntote Menschen, deren Herz gleichwohl noch funktioniert, kein „Interesse“ am Leben.

Diesen Einwänden sieht sich insbesondere auch **Hoerster** ausgesetzt, soweit er ein „Überlebensinteresse“ von Tieren verneint²¹¹. Ebenfalls wie schon bei Wolf darf ferner auch seine Projektion einer ‚artgerechten‘ Tier-

208 *Bekoff*, Das Gefühlsleben der Tiere, S. 35; vgl. *Francione*, Introduction to Animal Rights, S. 115ff.

209 *Francione*, aaO, S. 137.

210 *Johnson* in: Miller/Williams, Ethics and Animals, S. 128.

211 Siehe *Hoerster*, Haben Tiere eine Würde, S. 72f und S. 76.

haltung²¹² auf gesamtgesellschaftlicher Ebene als Utopie betrachtet werden²¹³. Zuzustimmen ist ihm allerdings insofern, als er schlüssig darlegt, dass sehr abstrakte Ansätze, wie etwa der der „Tierwürde“ wenig geeignet sind, zu einer konkreten Bestimmung ethisch relevanter Interessen von Tieren zu gelangen²¹⁴. Wie Hoerster zu Recht ausführt, läuft eine solche „Leerformel“ letztlich nur Gefahr, von den jeweiligen gesellschaftlich als akzeptabel betrachteten Praktiken okkupiert zu werden. Hoerster weist viele ethisch diskutabile Ansätze pauschal mit dem Verweis auf eine angeblich fehlende „Vorgegebenheit“ der Moral ab. Hier sei zunächst auf die grundlegenden Ausführungen zur Relativismusdebatte verwiesen²¹⁵. Hoerster sieht sich hier aber auch zwei strukturellen Einwänden ausgesetzt: zum einen bedeutet die, in der Tat mangelnde „Vorgegebenheit“ i.S. eines Naturgesetzes, der Moral nicht notwendigerweise, dass diese beliebig wählbar wäre. Insbesondere aber setzt er sich einem erheblichen Widerspruch aus, wenn er einerseits umfänglich ausführt, dass es keine generellen moralischen Verpflichtungen gegenüber Tieren gäbe, sodann aber behauptet, Tiere dürften „nicht gequält werden“, sofern das dem gegenüberstehende menschliche Interesse „geringer“ sei²¹⁶. Das zuvor allgemein als kategorial nicht bindend eingestufte Kriterium (Interesse von Tieren) wird nun auf einmal als entscheidungsrelevant bewertet, ohne die Differenzierung angemessen zu erläutern. Soweit Hoerster auf das Gleichheitsprinzip Bezug nimmt, differenziert er hier leider nicht zwischen den verschiedenen, teils sehr konträren, Ansätzen, sondern fokussiert sich vielmehr nur auf Singer, der sich allerdings in vielen wesentlichen Aspekten von anderen Ansätzen unterscheidet. Wenn Hoerster in diesem Zusammenhang befürchtet, die Anwendung des Gleichheitsprinzips würde potentiell zu einer Gefährdung menschlicher Interessen führen²¹⁷, unterschlägt er, dass es bei einer gleichen Interessenberücksichtigung eben nur um im jeweiligen Kontext relevante Interessen geht (Beispiel: kein Schulbesuch für Delfine mangels Interesse) zum anderen begibt er sich in den Bereich der missbräuchlichen Verallgemeinerung ethischer Dilemmata (siehe Francione’s „burning house“ Beispiel²¹⁸), im Rahmen derer es durchaus zu einer differenzierte-

212 Siehe Hoerster, aaO, S. 85ff.

213 Siehe oben Fn 200.

214 Siehe Hoerster, aaO, S. 33.

215 Siehe oben S. 31f.

216 Hoerster, aaO, S. 82.

217 Vgl. Hoerster, Haben Tiere eine Würde, S. 45.

218 Siehe oben S. 54.

ren und anderen Betrachtung zugunsten ‚menschlicher‘ Interessen kommen kann.

Hoersters Kernpunkt liegt darin, die Berücksichtigung der Interessen „des Anderen“ als nur dann relevant zu bewerten, wenn diese auch im eigenen (bzw. menschlichen) Interesse liegen²¹⁹, wobei er auch das „Prinzip der freiwilligen Kooperation“ mit einbezieht. Faktisch konstruiert er eine Form des reziproken Altruismus²²⁰, die er zum Teil biologisch begründet: er konstruiert hier das Beispiel der hypothetischen (männlichen) Person ‚M‘, die weibliche Verwandte und gegebenenfalls auch anders „rassige“ Freunde hat²²¹. Deren Wohlergehen sei „M“ wohl „nicht völlig gleichgültig“, jedenfalls aber bringe diese Person wohl diesen (Freunden) gegenüber größeres Mitgefühl auf, als beispielsweise gegenüber „einer Kuh“²²². Diese Ausführungen sind unter verschiedenen Aspekten höchst problematisch: zum einen bleibt Hoerster die Erklärung schuldig, wieso das – als vorhanden einmal vorausgesetzte – Verwandtschaftsverhältnis mit Personen des anderen Geschlechts oder die Bekanntschaft ethnisch anderer Menschen, von allgemeiner moralischer Relevanz ist, wieso also dieser biologische oder soziologische Faktor zu einer unmittelbaren moralischen Schlussfolgerung führt, dies legt er nicht plausibel dar. Ferner begibt er sich hier in einen Widerspruch: tatsächlich ist es so, dass wir Sympathien und Mitgefühl tendenziell eher aufbringen je „verwandter“ uns ein Wesen ist. Dies berechtigt aber schon auf menschlicher Ebene nicht dazu, die Interessen von „weniger eng verwandten“ Menschen gezielt zu verletzen. Mag ich mich als Europäer im Falle des hypothetisch brennenden Hauses tatsächlich dem Dilemma ausgesetzt sehen, mein Kind oder einen mir unbekanntem Afrikaner zu retten, mich legitimerweise für mein Kind entscheiden, kann ich den unbekanntem Afrikaner in Bezug auf Schmerz- und Leidfreiheit ansonsten nicht anders behandeln als mein Kind²²³. Mit einer so de facto rein reziproken Berücksichtigung moralischer Interessen setzt man sich auch in Widerspruch zu der moralischen Bewertung menschlicher Kontexte: die meisten bzw. zumindest viele Menschen dürften wohl keine geistig schwer behinderten oder dementen Verwandten haben. Ein auf persönlicher Erfahrung basierendes „Mitgefühl“ scheidet demnach aus.

219 Hoerster, aaO, S. 52.

220 In der Biologie bezeichnet reziproker Altruismus eine Form des altruistischen Handelns, die auf eine Gegenleistung spekuliert.

221 Hoerster, aaO, S. 52ff.

222 Hoerster, aaO, S. 54.

223 Siehe dazu auch Francione, Introduction to Animal Rights, S. 151ff.

Dennoch ist erkennbar, dass auch diese Gruppen von Menschen schützenswert sind. Hier muss auch die Frage gestellt werden, ob eine reine Zweckmoral, wie sie Hoerster entwirft, wirklich die Grundlage der Berücksichtigung der Interessen anderer Menschen bzw. fühlender Individuen ist. Ist es allein der potentielle „Nutzen“, der uns einem anderen Menschen helfen lässt? Oder ist es nicht vielmehr die sowohl empathisch als auch rational erfassbare Erkenntnis, dass dieses Individuum die gleichen Interessen und Bedürfnisse hat (wie wir)?! Ethik beruht aber gerade weitgehend auf der Beantwortung dieser Frage im letztgenannten Sinne, sie beruht gerade auf einer Überwindung einer engen, reziproken, auf Nutzenkalkülen einer Interessengruppe basierenden Behandlung Anderer²²⁴. Alles andere würde einem eher zynischen Moralverständnis gleichkommen. Auch der „ethische“ Tierschutz des Tierschutzgesetzes beruht im Übrigen auf der Erkenntnis, dass Tiere um ihrer selbst willen schützenswert sind und den unsrigen vergleichbare Interessen haben.

Schließlich führt Hörster aus, dass Tiere im Unterschied zum Menschen nicht in der Position potentieller „Vergelter“ seien²²⁵. Moral wird so zum Angstreflex, als präventive Schutzmaßnahme ad absurdum geführt. Im Übrigen sind sicherlich auch Gruppen indigener Völker Südamerikas nicht zur technischen „Vergeltung“ uns Europäern gegenüber fähig, sie auszu-beuten verbietet sich dennoch, aufgrund der erläuterten Erkenntnis, dass sie die gleichen Interessen haben wie wir und wir gerade keinen ethisch gleichwertigen Grund aufbringen können, um eine solche Ausbeutung zu rechtfertigen. Es ist evolutionär sicherlich richtig zu behaupten, dass sich soziales und moralisches Verhalten, welches auch bei Tieren vorhanden ist, zunächst aus den für das Individuum entstehenden Vorteilen eines solchen Verhaltens entwickelt hat. Allerdings ist ein reiner Altruismus, also ein Altruismus ohne jeglichen „Gegenwert“, sowohl im menschlichen Kontext als auch bei zahlreichen Tierarten, sogar speziesübergreifend, zu beobachten. Es sind viele Fälle dokumentiert worden, in denen Tiere Menschen gerettet haben²²⁶. Moral in einem weiteren Sinne ist insofern offenbar auch von einem biologischen Nutzen, wenngleich dieser biologische Umstand ethisch erst einmal nicht relevant ist, denn aus einem faktischen Sein, folgt nicht notwendigerweise ein moralisches Sollen.

224 Vgl. Höffe, Lexikon der Ethik, S. 71ff.

225 Hoerster, Haben Tiere eine Würde, S. 56.

226 Siehe Beispiele etwa bei Francione, Introduction to Animal Rights, S. 116ff.

Hoersters Konstrukt eines „Tialtruismus“²²⁷ ist insofern nicht überzeugend, als sein logischer Anknüpfungspunkt offen bleibt und seine Ausführungen in Widerspruch zum zuvor Gesagten stehen: wenn Tiere grundsätzlich keinerlei moralische Relevanz haben, müssten sie gar keine Berücksichtigung finden, außer eventuell im Sinne einer rein affektiven, im subjektiven Belieben stehenden „Moral“. Sofern Hoerster zur Deutung der angemessenen ‚tialtruistischen‘ Handlungen hier auf die Figur eines „aufgeklärten“ Interesses zurückgreift, widerspricht er sich ebenso strukturell, hatte er doch eingangs eine ‚objektiv‘ begründbare Moral deutlich zurückgewiesen²²⁸, nur um nun auf ein anhand objektiver Kriterien (etwa biologische Kenntnisse) ermitteltes „Interesse“ zurückzugreifen.

Fast schon als zynisch zu bezeichnen sind schließlich Hoersters Ausführungen zur ‚Vergrößerung des Gesamtwertes tierischen Lebens‘ durch deren Zucht und Nutzung²²⁹: zunächst ist dieser „Wert“ rein fiktional und abstrakt. Er ist von niemandem fühl- und erlebbar, vorallem nicht von den betroffenen Tieren. Zudem hat ein nicht existentes Wesen (was schon sprachlich ein Paradox darstellt) kein „Interesse“, was eine letztlich selbst-evidente Tatsache ist. Ein nicht existentes Schwein kann nicht „bedauern“, dass es nie geboren wird²³⁰. Hoersters Ausführungen zur „Lebenswertberechnung“ sind demnach ein reines Gedankenspiel ohne ethische Relevanz, denn eine solche setzt zwingend ein real erlebbares Interesse voraus um mehr zu sein, als eine rein intellektuelle Ästhetik. In diesem Zusammenhang widersprüchlich sind auch Hoersters Ausführungen zum ‚Interesse‘ von Wildtieren bzw. gezüchteten Tieren. Wenn er zur Begründung des „Lebensinteresses“ von Wildtieren ausführt, diese führten in der Regel ein für sie erfreuliches Leben unter artgerechten Bedingungen welches im Gegensatz zu dem Leben von „Nutztieren“ stehe²³¹, fragt sich zum einen,

227 Siehe Hoerster, Haben Tiere eine Würde, S. 59ff. und 89ff.

228 Siehe Hoerster, aaO, S. 37ff.

229 Hoerster, aaO, S. 75f.

230 Allerdings ist es scheinbar leicht, in dieser Frage in Verwirrung zu geraten, wenn man die falschen Vergleiche bemüht: so hat etwa Singer seine noch in der Erstausgabe von „Animal Liberation“ vertretene Auffassung, hypothetische Lebensverläufe seien grundsätzlich irrelevant, mittlerweile in Frage gestellt, indem er einen direkten Vergleich zu dem Fall heranzieht, dass man ein Kind zeugt, von dem man schon vorher wusste, dass es ein „erbärmliches“ Leben haben würde, siehe Singer, Animal Liberation, S. 228f; der Vergleich hinkt allerdings insofern, als sich das Unrecht erst aus der Perspektive des schon existierenden Kindes ergibt. Umgekehrt (d.h. in dem Fall des nie Geborenen) gibt es keine Perspektive, da es an der Existenz fehlt.

231 Hoerster, aaO, S. 78ff.

wie dann dieses Nutztierleben einen „positiven Wert“ im zuvor erläuterten Sinne von Hoersters „Lebenswertberechnung“ haben kann, zum anderen setzt er sich damit in Widerspruch zu seiner Behauptung, eine „artgerechte“ Tierhaltung (die ja so naturnah wie möglich sein soll), welche aber zwingend zur Tötung von Tieren führt, sei ethisch legitim.

Singers Hauptverdienst liegt in der Herausarbeitung der Relevanz und den Implikationen des Prinzips der gleichen Interessenabwägung. Ihm ist darin zuzustimmen, dass es keinen kategorialen Unterschied zwischen Menschen und Tieren gibt, insbesondere nicht im biologischen Sinne. Die Problematik seines Ansatzes liegt jedoch insbesondere in der Verknüpfung mit seiner utilitaristischen Position: dieser ist zunächst eine mangelhafte Lösung der Gerechtigkeitsfrage sowie eine nicht hinreichende Begründung des ‚Nützlichkeitsprinzips‘ vorzuhalten²³²; das „Ausmaß“ des Glücks oder eines „Nutzens“ ist kaum allgemeinverbindlich berechenbar oder gar auf brauchbare Weise im Alltag mit seinen vielfältigen moralischen Problemstellungen anwendbar. Die utilitaristische Ethik führt auch letztlich immer nur zu einem „relativen“ Schutz von subjektiven Interessen: sofern die Interessen einer Person (und erst Recht „Nichtperson“) einem ungleich größeren „Glücksgewinn“ anderer Personen gegenüberstehen, kann es gerechtfertigt sein, die Interessen des betroffenen Individuums zu verletzen. Dies widerspricht einer auf Humanität gegründeten Ethik, auf der letztlich auch alle Implikationen der „Menschenwürde“ und Menschenrechte gründen. So wird das Individuum zum abstrakten Behälter von Relevanzberechnungen und verliert damit seine Bedeutung als einzigartiges, empfindungsfähiges Wesen mit konkreten Bedürfnissen und daraus resultierenden Ansprüchen an die Welt. Schließlich setzt sich Singer auch einem Wertungswiderspruch aus, wenn er die Nutzung und Tötung von Tieren als hypothetisch zulässig betrachtet und zugleich seinen gesamten Ansatz auf das Gleichheitsprinzip gründet: Personen zu Nutzobjekten, zu Waren zu deklarieren widerspricht ihrem Interesse, eben nicht als „Objekte“ fremdbestimmt „gehandelt“ und „verarbeitet“ zu werden; dies ist offenkundig bei menschlichen Personen so, dann aber, bei konsequenter Anwendung des Prinzips gleicher Interessenberücksichtigung, ebenso bei Tieren. Bezüglich der von Singer – zumindest theoretisch – als zulässig betrachteten Tötung von Tieren, kann im Übrigen auf die Ausführungen zu

232 Vgl. dazu *Höffe*, Lexikon der Ethik, S. 325, vgl. auch *Francione*, Introduction to animal rights, S. 135ff.

den entsprechenden Ansätzen von Wolf und Hoerster verwiesen werden²³³.

Tom Regan verneint zu Recht, ebenso wie Singer und Wolf, einen grundsätzlich vorhandenen Unterschied kategorialer Art zwischen Menschen und Tieren. Die Hauptproblematik seines Ansatzes liegt in dem vagen und im Grunde überflüssigen Konstrukt eines „inhärenten Wertes“, dessen Vorhandensein und Notwendigkeit sich nicht erschließt²³⁴, zumal er ebenso letztlich an biologische Faktoren zur Bestimmung der jeweiligen Interessenslage anknüpft.

Schließlich erscheint sein Abgrenzungskriterium der moralischen Relevanz, welche erst ab einem Jahr Lebensalter bestehen soll, naturwissenschaftlich fragwürdig.

Francione legt den sicherlich theoretisch stringentesten und strukturell plausibelsten Ansatz vor, indem er das allgemein anerkannte Gleichheitsprinzip, basierend auf einer Analogie der Interessen- und Faktenlage, auf Tiere erweitert. Zu Recht weist Francione hier auf die Radikalität hin, die seine Feststellungen implizieren und die große Herausforderung, welche die praktische Umsetzung im Denken und Handeln mit sich bringt²³⁵. Die Nutzung von Tieren, unsere persönliche und gesellschaftliche Verbundenheit mit ihnen, welche seit Anbeginn des Menschseins besteht, ist so massiv, dass ihre Infragestellung einen Kernpunkt unserer Existenz berührt, den wir intuitiv als natürlich und richtig gegeben betrachten. Diese Wahrnehmung ist anthropologisch sicher absolut plausibel. Intuitionen können jedoch trügen, die sie bedingenden Fakten können sich verändern (so waren und sind viele menschliche Zivilisationen sicherlich tatsächlich auf Tiere angewiesen) und wenn diese in Frage stehen, muss auch eine kritische Reflektion der aus ihr abgeleiteten Moral folgen.

Zu Recht weist Francione auf die Gespaltenheit und „Schizophrenie“ unserer Moral und Wahrnehmung von Tieren hin: Tiere, die wir persönlich kennen und lieben, anerkennen wir als schützenswerte Wesen, sie sind für uns häufig „Personen“ und wir würden es vehement ablehnen, sie aus pragmatischen Erwägungen Schmerz, Leid und Tod auszusetzen. Wir erachten die Interessen dieser Tiere als ethisch relevant, weil wir erkennen,

233 Siehe oben S. 34ff. und 39ff.

234 Theoretisch könnte man letztlich genauso in Bezug auf die „Menschenwürde“ argumentieren, allerdings sollte hier beachtet werden, dass es sich dabei um einen historisch gewachsenen, mit spezifischem, umfassend konkretisierten Inhalt gefüllten Begriff handelt.

235 Siehe *Francione*, Introduction to Animal Rights, Einleitung, S. xxix.

dass sie den unseren entsprechen²³⁶. Ihre Interessen an Leben und körperlicher Unversehrtheit sind uns sogar so wichtig, dass wir Verletzungen selbiger mit dem härtesten Schwert strafen, das der Staat aufzubringen imstande ist: einer Pönalisierung, der Zuordnung eines Verhaltens als Straftat (siehe § 17 TierSchG)²³⁷. Gleichzeitig erlauben wir, sowohl im gesetzlichen als auch gesellschaftlichen Kontext eine Interessenabwägung. Unter der oberflächlichen Plausibilität und Notwendigkeit einer solchen verbirgt sich jedoch die Frage, welche Interessen hier gegen was abgewogen werden und ob es sich um in einem ethischen Kontext relevante Kriterien handelt.

Wie Francione herausarbeitet, handelt es sich nicht um ethische Interessen, sondern um ökonomische, um Interessen der Unterhaltung oder des Genusses oder sonstiger „Traditionen“ und schließlich des Erkenntnisgewinns (Wissenschaft)²³⁸. In einem allgemeinen ethischen Kontext erkennen wir als Grund um das ethische Interesse eines Anderen zu verletzen nur einen gleich- (ethisches Dilemma) oder höherwertigen moralischen Grund (z.B. Rettung eines Menschenlebens gegen Inkaufnahme der Körperverletzung) an. Hier stellt sich die Frage, ob ein solcher Grund allein in der Zugehörigkeit zu einer bestimmten, anderen als der unsrigen, Spezies liegen kann. Francione entlarvt hier zunächst eine Reihe von Scheinargumenten:

Die allgemein höhere Komplexität unserer kognitiven Fähigkeiten kann es nicht sein, denn wir betrachten auch Gruppen kognitiv geringer entwickelter Menschen als moralisch gleichwertig, weil wir erkennen, dass sie ebenso schützenswerte Interessen haben²³⁹.

Ebensowenig kann „Tradition“ alleine ein ethischer Rechtfertigungsgrund sein, Tradition ist moralisch wertneutral. Aus ihr folgen weder positive noch negative moralische Implikationen, eine Erkenntnis, die uns im menschlichen Kontext intuitiv selbstverständlich erscheint.

Tiere haben, wie dargelegt, komplexe kognitive und emotionale Fähigkeiten, die strukturell den unseren entsprechen. Das Gleichheitsprinzip fordert im Übrigen auch nur, dass ein moralischer „Anspruch“ im Kontext eines vorhandenen Interesses besteht, d.h. die z.B. im Vergleich zum Menschen geringere Intelligenz von Hunden berechtigt diese nicht, eine Uni-

236 Vgl. Francione, aaO, S. 4f.

237 Vgl. hierzu Francione, aaO, S. 7f.

238 Vgl. Francione, aaO, S. 54ff. und S. 98ff.

239 Vgl. Francione, aaO, S. 91f.; Siehe auch Ryder, Speciesism, S. 52.

versität zu besuchen, wohl aber vor unnötigen Qualen geschützt zu werden²⁴⁰.

Ist insofern bei sachlicher Betrachtung kein einzelnes Kriterium tierlicher Eigenschaften identifizierbar, das zu einer Andersbehandlung in grundsätzlicher Hinsicht legitimiert, stellt sich die Frage, ob die reine Spezieszugehörigkeit als rein formales Kriterium einen entsprechenden moralischen Grund liefern kann. An dieser Stelle bietet sich ein Gedankenexperiment an, eine Methode, die Philosophen häufig zur Überprüfung der Validität einer Theorie anwenden²⁴¹: angenommen, wir sind mit einer Spezies konfrontiert, die kognitiv fast genauso „hoch“ wie wir entwickelt ist, und mit der wir auch verbal kommunizieren könnten. Würden wir es als ethisch legitim erachten, Mitglieder dieser Spezies zu essen, zu Kleidung zu verarbeiten, (zum Vergnügen) zu jagen und für wissenschaftliche Experimente zu verwenden? Angenommen, es gäbe eine Spezies, die kognitiv deutlich höher entwickelt ist, als wir. Würden wir eine solche Behandlung uns gegenüber als ethisch legitim betrachten? Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit würden wir es nicht als legitim betrachten. Und zwar deshalb, weil in diesen Beispielen offensichtlich eine analoge Interessenlage zu der unsrigen erkennbar ist, die uns dazu bewegt (folgerichtig) das Prinzip der gleichen Interessenberücksichtigung auf die jeweils andere Spezies zu erweitern.

Damit zeigt sich, dass auch die rein formale Spezieszugehörigkeit kein taugliches moralisches Differenzierungskriterium ist²⁴².

Die praktische Schwierigkeit, die sich aus der sich aufdrängenden Schlussfolgerung ergibt, dass es tatsächlich kein moralisch relevantes Kriterium für eine kategoriale Andersbehandlung von Tieren gibt, zu akzeptieren hat eine Vielzahl von Gründen. Ein ganz wesentlicher Grund dürfte die elementare anthropologische Verwurzelung der Nutzung von Tieren in unserer kollektiven und individuellen Kultur und Intuition sein. Eine weitere Schwierigkeit ergibt sich daraus, dass es uns an einem fundamentalen Verständnis für das Denken und Empfinden von Tieren fehlt²⁴³. Tiere sind buchstäblich stumm. Sie können sich, anders als menschliche Gruppen und Opfer von Diskriminierung, nicht verbal und auch sonst nicht wehren oder verständlich machen. Zudem mangelt es uns häufig an einer bewussten Wahrnehmung der Erkenntnisse über die komplexen Fähigkei-

240 Vgl. *Francione*, Introduction to Animal Rights, S. 82ff.

241 Siehe etwa *Ryder*, Speciesism, S. 53ff.

242 Vgl. *Ryder*, aaO, S. 50ff.

243 Siehe dazu ausführlich: *Johnson* in: *Miller/Williams*, *Ethics and Animals*, S. 123ff:

ten, Eigenschaften und Interessen von Tieren, die sich gerade in den letzten Jahren zu dem hier skizzierten Bild verdichtet haben²⁴⁴. Zwar sind viele Aspekte tierlicher Wahrnehmung nach wie vor ungeklärt und nicht unumstritten, jedoch spricht die derzeitige Beweislage für eine hohe Wahrscheinlichkeit des Dargelegten. Wie auch im menschlichen Kontext ist insofern (im Zweifel) zugunsten eines betroffenen Interesses zu entscheiden.

Schließlich sind wir aus Gewohnheit mit einem ganz erheblichen Interesse an der Nutzung von Tieren „vorbelastet“, so dass auch unser – unbewusster oder bewusster – Egoismus im Wege steht. Insbesondere bewegen wir uns auch auf gesellschaftlichem und wissenschaftlichem „Neuland“, soweit wir die in der Theorie gut begründeten Forderungen ernst nehmen wollen. An dieser Stelle ist schließlich auch ein Kritikpunkt an dem Ansatz von Francione zu formulieren: die Grundlagen, d.h. die naturwissenschaftlichen und gesellschaftlichen Annahmen, die seinen Forderungen (etwa nach konsequent pflanzlicher Ernährung) zugrunde liegen, sind neu und können (noch) nicht als nachhaltig gesichert und in der Realität (kollektiv) umsetzbar beschrieben werden. Zwar ist es richtig, dass in der Ernährungswissenschaft eine rein pflanzliche („vegane²⁴⁵“) Ernährung mittlerweile als grundsätzlich gut umsetzbar und „gesund“ anerkannt ist (so bezeichnet etwa die us-amerikanische ‚Academy of Nutrition and Dietetics‘, ebenso wie sieben andere internationale Organisationen²⁴⁶, eine vegetarische, d.h. auch rein pflanzliche Ernährung, bei guter Planung für gesundheitlich unbedenklich und sogar in vielerlei Hinsicht vorteilhaft²⁴⁷), um eine moralische Forderung von universeller Geltung zu erheben, müsste

244 Siehe dazu ausführlich *Bekoff*, *Das Gefühlsleben der Tiere*, S. 13ff und S. 27ff.

245 Im englischsprachigen Raum, insbesondere den USA, ist mittlerweile der Begriff der „plant based“ also „pflanzenbasierten“ Ernährung populär geworden. Der Begriff bezieht sich, anders als der des historisch primär ethisch begründeten „Veganismus“, zunächst nur auf die Art der Ernährung (wobei hier nicht zwingend eine 100%ig pflanzliche, dafür aber typischerweise besonders gesunde Ernährung gemeint ist) gewinnt jedoch zusehends an Popularität, was zum Teil auch an der teilweise negativen (weil mit „Radikalität“ assoziierten) Wahrnehmung des Begriffs des „Veganismus“ liegen dürfte. Die weitere Entwicklung bezüglich der Begrifflichkeiten bleibt abzuwarten. Siehe dazu: https://en.wikipedia.org/wiki/Plant-based_diet, abgerufen am 04.09.2018.

246 Siehe dazu: <https://www.vegan.at/vegane-ernaehrung-offiziell-empfohlen>, abgerufen am 04.09.2018.

247 Siehe Stellungnahme der us-amerikanischen „Academy of Nutrition and Dietetics (AND)“, vormals „ADA – American Dietetic Association“ (das us-amerikanische Pendant zur Deutschen Gesellschaft für Ernährung): <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pubmed/27886704>, abgerufen am 03.09.2018.

dies jedoch als wissenschaftlich gesicherte Erkenntnis gelten können; insbesondere müsste sichergestellt sein, dass alle gesellschaftlichen Gruppen²⁴⁸ die Möglichkeit haben, sich ohne größere Problem auf diese Weise zu ernähren. Ganz abgesehen von dem faktischen Umstand, dass eine Akzeptanz einer solchen Forderung letztlich nur bei einem erfolgreichen gesellschaftlichen Diskurs, der auf die kulturpsychologischen Intuitionen Rücksicht nimmt, möglich und umsetzbar ist. Ein solcher Prozess ist natürlich fließend, synergetisch und beansprucht einige Zeit. Anzumerken ist schließlich auch, dass mittlerweile intensiv an der Schaffung von tierischen Produkten, insbesondere Fleisch, „im Reagenzglas“ geforscht wird. Experimentell ist dies schon gelungen, erst kürzlich ist es einem israelischen Unternehmen gelungen, ein Steak aus Zellkulturen herzustellen²⁴⁹. Wenngleich solche Produkte noch keine Marktreife haben, scheint es nur eine Frage der Zeit zu sein, bis dies der Fall ist. Der Verzicht auf eine Tiernutzung²⁵⁰ ist insofern nicht notwendigerweise mit einem Verzicht auf tierliche Produkte verbunden.

Das von Francione vertretene Prinzip der gleichen Interessenberücksichtigung ist letztlich trotz vorgenannter Einwände insgesamt überzeugend. Aspekte der Ernährung (Veganismus bzw. der Verzicht auf jegliche Tiernutzung als gesellschaftliche Forderung) bedürfen zugleich aufgrund ihrer fundamentalen Bedeutung weiterer naturwissenschaftlicher Erkenntnis.

In Fällen echter moralischer Konflikte kann es ethisch vertretbar sein, die eigene Spezies zu bevorzugen, ebenso wie es beispielsweise vertretbar sein kann, das eigene Kind zu bevorzugen. Ethische Dilemmata zeichnen sich gerade dadurch aus, dass sie nicht stringent auflösbar sind²⁵¹.

Im Ergebnis kann damit keiner der Ansätze überzeugen, welche eine kategorische Andersbehandlung von Tieren postulieren.

Zu einer von der hier vertretenen Position abweichenden, validen, moralischen Position lässt sich nur auf einem anderen Weg und unter Rück-

248 Insbesondere auch Menschen, für die ernährungsphysiologische Besonderheiten gelten, z.B. aufgrund von Allergien, Unverträglichkeiten, Krankheiten etc.

249 https://albert-schweitzer-stiftung.de/aktuell/steak-aus-zellkulturen?utm_source=social&utm_medium=social&utm_campaign=fb-post&fbclid=IwAR2zIHznCi-6WF8MnRmUwfS3i4raXw3Y1xe_EKe567wtYXc8aZPEDcGYyA0, abgerufen am 10.01.2019; anders als bei anderen Versuchen dieser Art wurden hier die (Stamm-) Zellen lebenden Tieren entnommen und nicht Rinder-Föten (Kälberserum), wie sonst üblich.

250 Tiernutzung ist hier als Nutzung in Form von Haltung und Tötung von Tieren zu verstehen.

251 Siehe dazu auch *Francione*, Introduction to Animal Rights, S. 152ff.

griff auf eine fundamental andere Bewertung von Moral gelangen, nämlich durch die grundsätzliche Infragestellung des „verpflichtenden“ Charakters von Moral, wie es etwa der Philosoph Richard Joyce unternimmt²⁵². Demzufolge hat Moral²⁵³ lediglich den Charakter einer „Empfehlung“ oder eines „Ratschlages“ und letztlich können und müssen wir entscheiden, welchen Empfehlungen wir im eigenen Interesse folgen wollen²⁵⁴. Favorisiert man einen solchen Ansatz, muss man sich allerdings bewusst machen, dass damit auch jeglicher Verbindlichkeit zwischenmenschlicher Moral der (Begründungs-) boden entzogen ist.

Die besseren Argumente sprechen letztlich dafür, Tiere²⁵⁵ als Wesen mit einer der unseren vergleichbaren und damit analog zu berücksichtigenden Interessenlage zu betrachten. Letztendlich liegt diese Erkenntnis auch schon dem „ethischen“ Tierschutzgedanken zugrunde, es mangelt nur an einem konsequenten „Zuendedenkens“ dieser Erkenntnis. Dieses Unterlassen wiederum beruht auf einer Reihe intuitiver, rationalisierter „Rechtfertigungsgründe“, die sich bei näherem Hinsehen allerdings, wie dargelegt wurde, allesamt als nicht überzeugend erweisen.

Wenn wir diese Schlussfolgerung ernst nehmen, können wir Tiere dann allerdings in der Tat nicht mehr wie Objekte behandeln, sondern müssen ihnen den moralischen und formalen Status zuerkennen, der dieser Erkenntnis gerecht wird.

e) Schlussfolgerungen für die normative Ebene

Im Folgenden sollen in einem systemtranszendenten²⁵⁶ Sinne Leitlinien erarbeitet werden, welche geeignet sind, die vorangegangenen ethischen Feststellungen in positives Recht zu übertragen.

252 Siehe *Joyce*, *The Myth of Morality*, S. 1ff.

253 Im Gegensatz zu Naturgesetzen.

254 Siehe *Joyce*, *The Myth of Morality*, S. 80ff.

255 D.h. solche Tiere, die aufgrund ihrer biologischen Eigenschaften entsprechende Interessen haben.

256 Die Rechtsethik verfährt systemtranszendent, indem sie über das geltende Recht hinaus auf das „richtige“ Recht abzielt, siehe dazu ausführlich: *Stucki*, *Grundrechte für Tiere*, S. 80f.; vgl. *Kaufmann*, *Rechtsphilosophie*, S. 9.

aa) Strukturelle Vorfragen

Es stellt sich zunächst die strukturelle Vorfrage, in welcher Form die Interessen von Tieren zu berücksichtigen sind. In Frage kommt zum einen die Ausgestaltung als subjektive Rechte, welche einen Rechtsträger voraussetzen. Da Tiere offenkundig nicht in der Lage sind, solche Rechte geltend zu machen, stellt sich hier insbesondere die Problematik eines adäquaten Stellvertreters. Ein solcher Ansatz würde desweiteren eine Erweiterung des Begriffs des „Rechtssubjekts“ bedeuten, da das Gesetz in Bezug auf Lebewesen bislang nur „Personen“ als solche anerkennt. Eine schon angedachte Möglichkeit wäre hier die Schaffung der Figur einer „tierlichen Person“²⁵⁷. Die Alternative zu der Rechte-Konstruktion wäre dem jetzigen Tierschutzrecht insofern ähnlich, als es dabei verbliebe die Interessen von Tieren als „Rechtsobjekte“ durch an den Menschen adressierte Pflichten und Verbote zu schützen. Die Stärke von Rechten liegt ganz allgemein in ihrem Fokus auf das Individuum und in der von ihnen ausgehenden „normativen Kraft“²⁵⁸. Eine wesentliche Wirkung, die Rechten regelmäßig zugeschrieben wird, liegt in der Errichtung einer Schutzsphäre, welche als Barriere („protective fences“) zwischen Rechtsträger und der Gesellschaft bzw. anderen Rechtsträgern fungiert und nicht ohne weiteres durchbrochen werden kann²⁵⁹. Diese Stärke besteht gleichwohl überwiegend nur in der Theorie; die Grenzen von Rechten bestehen typischerweise nur prima-facie²⁶⁰. Rechte können in der Regel keinen bedingungslosen Vorrang beanspruchen und werden regelmäßig durch gegenläufige Interessen und Rechte eingeschränkt bzw. Gegenstand einer Interessenabwägung²⁶¹. Darüber hinaus sagt die Existenz von Rechten noch nichts über ihren Umfang und ihre Stärke. So wäre es beispielsweise denkbar, ein Recht auf „Schutz vor übermäßiger Schmerzzufügung“ zu konstruieren. Ein solches „Recht“ würde kaum eine bis gar keine Verbesserung der derzeitigen Situation bewirken und wäre zudem aufgrund seiner Unbestimmtheit offen für weniger tierfreundliche Interpretationen und Rechtfertigungsgründe aller Art, etwa im Bereich der Tierversuche. Es bedarf insofern über die formale Figur des Rechts hinaus eines umfassenden Interessenschutzes, der insbesondere auch Eingriffsmöglichkeiten und Rechtfertigungsgründe li-

257 Siehe dazu ausführlich *Stucki*, Grundrechte für Tiere, S. 301ff.

258 Siehe *Stucki*, Grundrechte für Tiere, S. 255f.

259 *Stucki*, aaO, S. 256.

260 Siehe *Stucki*, aaO, S. 258.

261 Vgl. *Stucki*, aaO, S. 258f.

mitiert. Da im Falle von Tier „rechten“ menschliche Vertreter die entsprechenden Interessen für die Tiere wahrnehmen müssen, kommt es letztlich vor allem auch auf die normative Stärke der Institutionen an, welche die tierlichen Interessen vertreten sollen. Ein inhaltlich starker Schutz von (tierlichen) Interessen sowie die kompetente und effektive Vertretung dieser Interessen sind allerdings auch in der Konstellation möglich, dass es beim Rechts „objekt“ - Status von Tieren bleibt, wobei hier sicherlich andere Begrifflichkeiten erstrebenswert wären.

Die Diskussion kann letztlich an dieser Stelle aufgrund ihres derzeit hochgradig hypothetischen Charakters offenbleiben²⁶². Wichtiger erscheint zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Konkretisierung der normativ zu berücksichtigenden tierlichen Interessen, was im Folgenden erörtert werden soll.

bb) Tierliche Interessen

Nachfolgend sollen zunächst die konkreten tierlichen Interessen herausgearbeitet werden, die auf normativer Ebene zu berücksichtigen wären. Darauf folgend soll sodann erörtert werden, in welchen Bereichen des Tierschutzgesetzes es schon heute möglich wäre, diese tierlichen Interessen zu berücksichtigen. Typischerweise wird dies bei Generalklauseln und unbestimmten Rechtsbegriffen wie etwa dem „vernünftigen Grund“ (siehe § 1 S. 2, § 17 Nr. 1 TierSchG) der Fall sein.

(1) Interesse auf Leben und körperliche Unversehrtheit

Wie schon zuvor festgestellt²⁶³ kann davon ausgegangen werden, dass Tiere (d.h. jedenfalls Wirbeltiere und Oktopoden) ein subjektiv empfundenes Interesse an körperlicher Unversehrtheit und dem Erhalt ihres Lebens haben²⁶⁴, was sich u.a. daran zeigt, dass sie gezielt und teils unter Inkaufnahme größtmöglicher subjektiver „Opfer“ versuchen ihr Leben zu erhalten²⁶⁵

262 Siehe ausführlich dazu etwa: *Stucki*, Grundrechte für Tiere, S. 173ff.; siehe auch: *Raspé*, Die tierliche Person, S. 1ff.

263 Siehe oben S. 54ff.

264 Im Zweifelsfalle sollte dies zugunsten der in Frage stehenden Spezies unterstellt werden.

265 Z.B. in Fallen geratene Füchse, die sich Körperteile abbeißen um zu entkommen.

und Gefahren zu entkommen. Damit verbieten sich Eingriffe in diese Interessen, sofern sie nicht auf einem Rechtfertigungsgrund beruhen, der ein mindestens gleichwertiges kollidierendes Interesse (z.B. Notwehr bei einem Angriff durch ein Tier) beinhaltet. Konkret würde dies beispielsweise bedeuten, dass es nicht zulässig ist, Tiere für Konsumgüter wie Pelz²⁶⁶ oder Leder²⁶⁷ zu töten²⁶⁸. Als problematisch muss derzeit noch die Frage der **Lebensmittelgewinnung** bezeichnet werden. Zwar kann mittlerweile wohl festgestellt werden, dass es grundsätzlich nicht nötig ist, tierliche Produkte zu konsumieren um sich gesund und ausgewogen zu ernähren, tatsächlich geht man mittlerweile davon aus, dass eine pflanzliche Ernährung in Bezug auf viele Erkrankungen präventive Wirkungen hat²⁶⁹. Gleichwohl kann derzeit noch nicht mit Sicherheit gesagt werden bzw. besteht kein wissenschaftlicher Konsens darüber, dass dies für alle Menschen und Bevölkerungsgruppen gleichermaßen gilt²⁷⁰. Auf ethischer Ebene stellt diese Situation ein Dilemma dar, das realistisch nur dergestalt aufgelöst werden kann, dass bis zur Findung eines wissenschaftlichen Konsenses bzw. bis die Herstellung tierlicher Produkte ohne systematische Tiernutzung möglich ist²⁷¹, die Nutzung von Tieren zur Nahrungsgewinnung weiterbetrieben wird. Dies muss allerdings mit tiergerechten Einschränkungen er-

266 Für viele Bereiche der Tiernutzung wie Pelz oder Lebensmittelgewinnung überschneiden sich die Interessensbereiche Leben und Freiheit, da aber die Haltung in diesen Bereichen immer mit der Tötung einhergeht, werden sie unter diesem Punkt erörtert.

267 Für Leder gibt es mittlerweile genug Ersatzprodukte. Zwar ist Leder häufig ein „Beiprodukt“ anderer Tiernutzung, jedoch wird für viele Lederarten gezielt getötet, etwa für Krokodil- oder Schlangenleder.

268 Auch der Import solcher Produkte ist folgerichtig abzulehnen. Allerdings kann es hier zu Konflikten mit EU-oder anderem internationalen Recht kommen.

269 Siehe das Positionspapier der us-amerikanischen ‚Academy of Nutrition and Dietics‘ (zuvor: American Dietetic Association): <https://jandonline.org/article/S212-2672%2816%2931192-3/pdf>, abgerufen am 13.06.2018; Voraussetzung ist hier jedoch, dass Vitamin B12 supplementiert wird, da dieser Nährstoff, der von Bakterien hergestellt wird, nicht in pflanzlichen Lebensmitteln vorhanden ist.

270 Als potentielle Problemfälle kämen hier z.B. in Frage: Menschen mit Nahrungsmittelunverträglichkeiten, Betroffene von bestimmten Erkrankungen, die insbesondere den Magen-Darmtrakt betreffen, Schwangere, sehr kleine Kinder bzw. Kinder mit Entwicklungsproblematiken oder anderen medizinischen Problemen etc. – vgl. die (wohl als konservativ zu bezeichnende) Position der Deutschen Gesellschaft für Ernährung: www.ernaehrungs-umschau.de/fileadmin/Ernaehrungs-Umschau/pdfs/pdf_2016/04_16/EU04_2016_M220-M230.pdf, abgerufen am 13.06.2018.

271 Siehe dazu oben S. 70, Fn 248.

folgen. So würde sich jegliche rein wirtschaftlich motivierte Nutzung verbieten, d.h. z.B. die Tötung von Eintagsküken²⁷², desweiteren Haltungsformen, die auf Gewinnmaximierung abzielen wie die Intensivtierhaltung, oder die rein gewinnorientierte Züchtung von Tieren, siehe etwa aktuelle Putenzuchtlinien etc. Zu rechtfertigen wäre umgekehrt nur noch eine Haltung, Nutzung und Tötung von Tieren, die ein Maximum an Tiergerechtigkeit verwirklicht. Was dies im Einzelfall bedeutet, gilt es ethologisch und agrarwissenschaftlich zu untersuchen.

Ein weiterer problematischer Bereich ist die **Jagd**. Ohne Frage verbietet sich diese, sofern es um Trophäenjagd geht. Dasselbe gilt allerdings ebenso für die Jagd zur Nahrungsgewinnung, da diese Form der Nahrungsgenerierung nicht erforderlich ist und letztlich auch nur ein „Hobby“ darstellt und als solches strukturell schwerer zu kontrollieren ist²⁷³. Gerade die Trophäenjagd geht dabei mit ungünstigen Eingriffen in Ökosysteme einher, da entgegen natürlichen Selektionsfaktoren (Aussterben alter, kranker, ungünstig disponierter Tiere) gerade männliche, „starke“ Tiere mit gewünschter Physiognomie (Geweih) geschossen werden. Aus diesem Grund verfängt auch nicht das gerne zitierte Argument der Populationsregulation. Die Regulation von Populationen ist ein komplexer Prozess, bei dem viele ökologische Faktoren eine Rolle spielen. Die Natur kann sich grundsätzlich selbst regulieren²⁷⁴. Probleme entstehen insbesondere im Kollisionsbereich mit menschlichen Interessen, etwa der Waldnutzung oder Tierhaltung. Auch in Bezug auf Wälder, in denen eine natürliche Verjüngung des Bestandes nicht mehr möglich ist, weil das durch die (jagdliche) Hege stark vermehrte Wild zu viele junge Bäume frisst, wird die Notwendigkeit für Jagd vorgebracht. Diese Problematik fällt jedoch wahrscheinlich weg, wenn es keine unnatürlichen Überpopulationen mehr gibt²⁷⁵. Insgesamt muss man einräumen, dass noch nicht abschließend geklärt ist, ob es Dilemmata gibt, in denen signifikante menschliche Interessen mit den Interessen der potentiell bejagten Tiere kollidieren. In diesen Fällen wäre eine restriktiv und auf das Notwendigste beschränkte Jagd

272 Siehe dazu ausführlich unten S. 132ff.

273 Dasselbe gilt für Hobby Angeln/Fischen.

274 Zur Jagdproblematik siehe etwa die Erläuterungen des Naturschutzbundes Schleswig-Holstein (Nabu) : <https://schleswig-holstein.nabu.de/politik-und-umwelt/landnutzung/jagd/fakten-hintergruende/03841.html>, abgerufen am 13.06.2018.; siehe zur Problematik auch ausführlich: Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, § 17, Rn 14ff.

275 Vgl. Nabu Erläuterungen, aaO; vgl. dazu auch Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, § 17, Rn 23ff.

denkbar. Langfristig sollte es so oder so das Ziel sein, gesunde, sich selbst regulierende Ökosysteme zu generieren und Konflikte mit menschlichen Interessen schon bei der Planung der jeweiligen Projekte (z.B. landwirtschaftliche Anlagen) zu berücksichtigen.

Die letzte große und sicherlich neben der Nahrungsgewinnung gravierendste Herausforderung in dieser Kategorie stellen **Tierversuche** dar. Wie schon dargelegt wurde existiert kein ethisch überzeugender Rechtfertigungsgrund für die Durchführung von Tierversuchen und jedenfalls ein Großteil dieser Versuche, vorallem im pharmakologischen Bereich, ist wohl ohnehin von keinem wissenschaftlichen Nutzen. Damit verbieten sich Tierversuche immer, sofern sie mit Tötung und körperlicher (inklusive psychischer) Beeinträchtigung des Tieres verbunden sind²⁷⁶. Zwar ist es denkbar, dass auch nichtinvasive Versuche, etwa zur Beobachtung von Verhaltensweisen, durchgeführt werden, hier stellt sich aber letztlich auch die Frage der Zucht, Haltung und letztendlichen „Entsorgung“ von nicht mehr benötigten Versuchstieren. Eine auch nur annähernd tiergerechte Haltung von Versuchstieren dürfte dabei schon kaum wirtschaftlich sein, weshalb diese Variante in der Realität wohl kaum eine Rolle spielen dürfte. Soweit hier durchaus berechtigte Sorgen wegen eventueller wissenschaftlicher Nachteile bestehen, sollte man sich bewusst machen, dass gerade in jüngerer Zeit zahlreiche vielversprechende Alternativen zum Tierversuch entwickelt wurden²⁷⁷; zudem dürfte mit einigem Realismus anzunehmen sein, dass durch den Wegfall der Option Tierversuch erhebliche kreative Potentiale freigesetzt werden und für diese dann (im Gegensatz zur jetzigen Situation häufig fehlender Forschungsgelder) auch sämtliche vorhandenen finanziellen Ressourcen zur Verfügung stünden.

Abschließend stellt sich die Frage, ob die zuvor dargestellten Abwehrensprüche, welche gegen menschliche Eingriffe in die tierliche Integrität gerichtet sind, ausreichen. Mögen diese auch den größten Teil der Mensch-Tier Konflikte betreffen, sind gleichwohl noch andere Interessen und An-

276 Zu materiell-rechtlichen Konflikten kann es hier mit vorrangigen EU-Vorschriften kommen, welche, etwa im Bereich der Stoffsicherheit, die Durchführung von Tierversuchen vorschreiben.

277 So wurde vor kurzem u.a. von Prof. Thomas Hartung von der Johns Hopkins University ein erfolgversprechendes Computersystem namens „RASCAR“ = Read-Across-based-Structure-Activity-Relationship“ entwickelt, welches mit einer im Vergleich zum Tierversuch deutlich höheren Genauigkeit (87 %) biochemische Toxizität feststellen kann, siehe: <https://interestingengineering.com/is-it-time-to-end-animal-testing-how-technology-can-replace-animals>, abgerufen am 15.07.2018.

sprüche vorstellbar, welche auf aktives menschliches Tun gerichtet sind. Zu denken wäre hier etwa an eine Verpflichtung zur Hilfeleistung im Falle des Auffindens eines verletzten Tieres. Unter Heranziehung des Aspekts der gleichen Interessenberücksichtigung betrifft solch ein Sachverhalt analog zu menschlichen Notsituationen, die zur zwischenmenschlichen Hilfeleistung verpflichten, ein legitimes tierliches Interesse und sollte einen entsprechenden Anspruch konstituieren.

(2) Interesse auf Freiheit versus tiergerechtes Leben

Tiere haben ein Interesse daran, nicht gefangen und gefangen gehalten zu werden und nicht für menschliche Interessen instrumentalisiert und zu bestimmten Handlungen gezwungen zu werden, womit sich grundsätzlich jegliche Tierhaltung, d.h. etwa in Zoo, Zirkus und im privaten Bereich verbietet. Diese Feststellung lässt sich allerdings nicht mit dem populären Slogan „artgerecht ist nur die Freiheit“ begründen. Zum einen muss immer auf Tiergerechtigkeit in Bezug auf das individuelle Tier abgestellt werden. Ein verletztes oder altes Tier hat andere Interessen und Ansprüche als ein gesundes, junges Tier. Der Verweis auf die Art hilft hier wenig weiter. Insbesondere aber darf man den stark von menschlichen Vorstellungen geprägten und häufig romantisierten Begriff der „Freiheit“ nicht mit einem Idealzustand tierlicher Existenz verwechseln. Freilebende Tiere sehen sich täglich zahlreichen Herausforderungen ausgesetzt: Raubtiere, Nahrungsmangel, sozialer Wettstreit, Wetterbedingungen, Krankheit, Verletzungen, vorzeitiger Tod sind nur einige Beispiele für Faktoren, die das Leben und die Lebensqualität beeinträchtigen und drastisch reduzieren können. Ein „Interesse“ an negativen Erfahrungen dieser Art hat sicherlich kein Tier²⁷⁸. Die Frage, woran im positiven Sinne ein Tier²⁷⁹ Interesse hat, ist dagegen deutlich komplizierter und bis heute nicht vollständig beantwortet.

Relativ unproblematisch dürfte zunächst der Bereich der unmittelbaren körperlichen Bedürfnisbefriedigung sein, d.h. Interessen, die darauf gerichtet sind über genug Wasser und Nahrung zu verfügen, einen Rückzugs- und Schlafplatz zu haben, frei von Krankheit und Schmerzen zu sein. Tiere haben gleichwohl, genauso wie Menschen, darüber hinaus das Interesse an einem Zustand des Wohlbefindens. Fehlt es daran, kommt es zu beobachtbarem „Frustrationsverhalten“ wie etwa stereotypem oder depressivem

278 Siehe dazu *Appleby*, *Animal Welfare*, S. 116f.

279 Tatsächlich geht es um eine große Anzahl verschiedener Arten/Tiere.

Verhalten genauso wie physiologischen Beeinträchtigungen wie einer Immunschwäche bis hin zur Lebensverkürzung²⁸⁰. Es gilt mittlerweile als erwiesen, dass Tiere zum Erleben eines positiven Gemüts- und Gesundheitszustandes eine Umwelt benötigen, die sie herausfordert (teils als „positiver Stress“ bezeichnet) und in der sie ihre art eigenen und individuellen Verhaltensmuster ausleben können. Einige allgemeine Voraussetzungen dafür sind: eine reiche und komplexe Umwelt, die Umwelt muss kontinuierlich neue Objekte, Situationen und Ereignisse präsentieren, die Tiere müssen ihre Fähigkeiten und Aktivitäten ausleben und ausweiten können, es muss die Möglichkeit zum Spiel gegeben sein; bei sozialen Tieren ist zudem die Interaktion und Kommunikation mit Artgenossen wichtig²⁸¹.

Dies gilt gleichermaßen für wildlebende Tiere sowie für domestizierte Arten. Selbst hochdomestizierte Zuchtschweine beispielsweise zeigen in entsprechenden Versuchen noch alle typischen Verhaltensweisen der Wildform des Schweines, z.B. beim Nestbauverhalten²⁸². Es muss davon ausgegangen werden, dass bislang keine „Haltungsform“ existiert, die den zuvor beschriebenen tierlichen Bedürfnissen angemessen gerecht wird²⁸³. Dies gilt ohne Zweifel für kommerzielle Haltungsformen, genauso aber für andere Formen wie etwa in Zoos, in denen es häufig schon an (Lebens-) Raum und einer annähernd abwechslungsreichen Umwelt mangelt und in denen stereotype und andere Frustrationsverhaltensweisen weit verbreitet sind²⁸⁴ oder Zirkussen, in denen große Wildtiere auf engstem Raum gehalten und zu artfremden Verhaltensweisen gezwungen werden (Beispiel: Tiger sollen durch brennende Reifen springen). Besonders dramatisch ist die Lage in Delphinarien bzw. allgemein in der Haltung von Meeressäugern. Neben dem geringen Platzangebot und diverser körperlicher Erkrankungen sind die Tiere einer für sie unerträglichen Lärmkulisse ausgesetzt, ihr Sonar verkümmert, sie leiden an Vereinsamung und nicht wenige dieser Tiere begehen Selbstmord²⁸⁵.

Gleiches gilt für den Heimtierbereich, der schon quantitativ unüberschaubar und unkontrollierbar und damit besonders anfällig für Verletzungen tierlicher Interessen ist. Tierhaltung ist zudem auch regelmäßig

280 Siehe ausführlich dazu: *Appleby*, *Animal Welfare*, S. 122ff.

281 Siehe dazu ausführlich *Appleby*, *Animal Welfare*, S. 40ff.

282 *Appleby*, aaO, S. 28.

283 Vgl. dazu ausführlich *Appleby*, aaO, S. 114ff.

284 Siehe dazu etwa *Bekoff*, *Das Gefühlsleben der Tiere*, S. 170ff.

285 Siehe dazu das Interview mit Jürgen Ort Müller, einem Experten für Meeressäuger: <https://www.welt.de/reise/article129609243/Gefangenschaft-treibt-Delfine-in-den-Selbstmord.html>, abgerufen am 14.06.2018.

mit Zucht von Tieren und der damit verbundenen Problematik ungewollter Tiere verbunden.

Ein ethisches Dilemma und eine Ausnahme bilden hilfsbedürftige Fundtiere oder die bis zur vollständigen Umsetzung des Verzichts auf Tierhaltung noch vorhandenen Tiere, die es selbstverständlich möglichst optimal zu halten und zu versorgen gilt.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass Tiere ein Interesse und einen Anspruch auf ein tiergerechtes Leben haben, das noch am ehesten in der Wildnis/Freiheit zu verwirklichen ist und derzeit und auf absehbare Zeit in keiner Haltungsform systematisch realisiert werden kann.

(3) Implikationen für die derzeitige Rechtsanwendung

„Einbruchstellen“ für veränderte ethische Erkenntnisse und daraus folgenden neuen rechtlichen Wertungen bieten sich auf gesetzlicher Ebene dort, wo Normen Spielraum für Auslegung zulassen, im Rahmen von Generalklauseln und in den Fällen in denen eine Norm eine Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Rechtsverordnungen darstellt.

Im Tierschutzgesetz betrifft dies die Generalklausel des „vernünftigen Grundes“ insbesondere in § 1 S. 2 sowie § 17 Nr. 1 (sowie im Bereich der Ordnungswidrigkeiten in § 18 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 2). § 2a Tierschutzgesetz etwa ermächtigt das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft Rechtsverordnungen u.a. hinsichtlich der Anforderungen „der Bewegungsmöglichkeit oder der Gemeinschaftsbedürfnisse der Tiere“ (Abs. 1 Nr. 1) sowie „an Räume, Käfige andere Behältnisse und sonstige Einrichtungen zur Unterbringung von Tieren [...]“ (Abs. 1 Nr. 2) zu erlassen. Eine ähnliche Regelung findet sich beispielsweise in § 4 b TierSchG, wonach durch Rechtsverordnung „bestimmte Tötungsarten und Betäubungsverfahren“ (Nr. 1b) näher geregelt oder verboten werden können.

Zu beachten ist bei diesen Ermächtigungsnormen allerdings, dass es sich nur um eine Regelung des „Wie“, d.h. der konkreten Ausgestaltung der jeweiligen auf Tiernutzung gerichteten Sachverhalte handelt. Insgesamt bietet das Tierschutzgesetz recht wenig Spielraum für Auslegung, da die meisten Tatbestände sehr konkrete Wortlaute bzw. Regelungsgehalte haben, siehe etwa § 5 TierSchG, der im Detail Regelungen zu Eingriffen an Tieren enthält. Soweit Normen, wie etwa § 7a TierSchG bezüglich der Genehmigungsfähigkeit von Tierversuchen, Tatbestandsmerkmale mit signifikantem Auslegungsspielraum enthalten („soweit [sie] ...*unerlässlich* sind“,

siehe Abs. 1 S. 1) sind hier vorwiegend naturwissenschaftliche Fragestellungen ausschlaggebend.

Ganz allgemein stellt sich folgende Problematik: zahlreiche Normen des Tierschutzgesetzes beinhalten grundsätzliche Wertentscheidungen, welche die Auslegung limitieren.

Ethikkonzepte, die mit diesen Wertentscheidungen unvereinbar sind, müssen für die Rechtsanwendung außer Betracht bleiben²⁸⁶. So läßt sich etwa den Normen des fünften Abschnitts des TierSchG eindeutig entnehmen, dass die Zulässigkeit von Tierversuchen vorausgesetzt wird. Die Normen des zweiten Abschnitts setzen implizit voraus, dass Tierhaltung legitim ist.

Soweit die Generalklausel des „vernünftigen Grundes“ (siehe §§ 1 S. 2, 17 Nr. 1 TierSchG) den zweifelsohne weitesten Spielraum für Auslegung und Veränderung bietet, mittlerweile verstärkt durch den Status des Tierschutzes als Staatsziel in Art. 20a GG²⁸⁷, wird auch deren Reichweite durch die ihr inhärenten, bzw. durch Rechtsprechung und Literatur geprägten, Abwägungskriterien limitiert²⁸⁸. Auch im Rahmen dieser Abwägung sind wiederum die Wertungen der Normen des Tierschutzgesetzes (ebenso wie solche des Art. 20aGG) bzw. die gesetzliche Werteordnung im Allgemeinen zu beachten²⁸⁹. Schließlich soll nach praktisch einhelliger Ansicht in Rechtsprechung und Literatur im Zweifel auf die „mehrheitlichen Wert- und Gerechtigkeitsvorstellungen“ bzw. die Figur des ethisch ‚billig und gerecht Denkenden‘ zurückgegriffen werden²⁹⁰.

Was dies konkret bedeutet, soll ausführlich in Kapitel E dargestellt werden²⁹¹. Allerdings kann schon an dieser Stelle festgehalten werden, dass die Auswirkungen einer veränderten ethischen Betrachtung auf die Rechtsanwendung im Ergebnis relativ gering und nicht geeignet sind, fundamentale Veränderungen herbeizuführen.

286 Vgl. *Maisack*, Vernünftiger Grund, S. 196.

287 Siehe dazu ausführlich unten, S. 81ff.

288 Vgl. *Caspar*, NuR 1997, 577ff.; vgl. *Maisack*, Vernünftiger Grund, S. 190ff.

289 Siehe *Hirt/Maisack/Moritz*, TierSchG, § 17, Rn 9; vgl. OVG Münster, Urteil vom 20.05.2016 – 20 A 530/15 – juris, Rn 80: zu Recht führt das Urteil an dieser Stelle aus, dass Tiere trotz ihrer rechtlichen Einstufung als Mitgeschöpfe des Menschen in der gesetzlichen Werteordnung unter diesem stehen.

290 Siehe *Hirt/Maisack/Moritz*, TierSchG, § 17, Rn 9; vgl. *Lorz/Metzger*, TierSchG, § 1, Rn 70.

291 Siehe unten S. 113ff.